

Fahrzeugversicherung

Kundeninformationen und Allgemeine Bedingungen

Fahrzeugversicherung für Strassenfahrzeuge

- Haftpflichtversicherung
- Kaskoversicherung
- Unfallversicherung
- 24 h CarAssistance
- Fahrzeugvertrags-Rechtsschutz
- Verkehrs-Rechtsschutz Ausland

Ausgabe 04.2025

Kundeninformationen

Was Sie über Ihre Fahrzeugversicherung wissen sollten

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Sie haben sich für ein Produkt der Mobiliar entschieden, der ältesten privaten Versicherung der Schweiz. Wir danken Ihnen herzlich für Ihr Vertrauen und sind bestrebt, Sie vor Abschluss Ihrer Fahrzeugversicherung umfassend über den wesentlichen Inhalt der Versicherungen zu informieren.

Die nachstehenden Kundeninformationen sollen Ihnen einen Überblick und Antworten auf Ihre wichtigsten Fragen geben. Sie enthalten Vereinfachungen und ersetzen weder die Police noch die in diesem Dokument aufgeführten Allgemeinen Bedingungen. Wir sprechen Sie als Versicherungsnehmerin beziehungsweise Versicherungsnehmer grundsätzlich mit «versicherte Person» oder «Sie» an. Mit «wir» ist die Mobiliar genannt. Die männlichen Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

1. Wer sind wir?

Versicherungsträger sind:

- Die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG (nachfolgend: Mobiliar), ein genossenschaftlich verankertes Unternehmen der Gruppe Mobiliar mit Sitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern;
- Die Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG (nachfolgend: Protekta), eine Gesellschaft der Gruppe Mobiliar mit Sitz an der Monbijoustrasse 5 in 3011 Bern;
- Die Mobi24 AG, eine Gesellschaft der Gruppe Mobiliar mit Sitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern.

2. Welches ist der Umfang der Fahrzeugversicherung?

Die Fahrzeugversicherung ist eine umfassende Gesamtlösung inklusive Servicepaket mit zusätzlichen Dienstleistungen. Fachkundige Beratung und Schadenservice vor Ort durch Ihre Generalagentur sind darin ebenso enthalten wie die 24 h CarAssistance, die kostenlosen Rechtsauskünfte durch die JurLine der Protekta sowie der Zugriff auf den digitalen Rechtsratgeber mit hilfreichen Artikeln, Merkblättern, Mustervorlagen und Checklisten. Das Invaliditäts- und Todesfallkapital sind Summenversicherungen. Alle anderen Versicherungen sind Schadenversicherungen.

■ Haftpflichtversicherung

Kommen Personen, Tiere oder Sachen durch Ihr Fahrzeug zu Schaden, ist das ein Fall für die Haftpflichtversicherung. Sie ist für die meisten Motorfahrzeuge gesetzlich vorgeschrieben. Unsere Leistungen bestehen in der Bezahlung berechtigter und der Abwehr unberechtigter Ansprüche. Sie sind auf die in der Police festgehaltene Garantiesumme begrenzt.

Die wichtigsten Ausschlüsse betreffen:

- Ansprüche für Sachschäden vom Halter;
- die Haftpflicht der Lenker, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen oder die gesetzlichen Auflagen nicht erfüllen sowie der Personen, für die diese Mängel erkennbar waren.

■ Kaskoversicherung

Die Teilkaskoversicherung kommt für den Verlust, die Zerstörung oder Beschädigung Ihres Fahrzeugs auf. Die Vollkaskoversicherung deckt die gleichen Gefahren wie die Teilkasko und versichert zusätzlich Kollisionen jeder Art, auch selbstverschuldete. Bei einem versicherten Ereignis erbringen wir Leistungen für die Reparatur oder den Totalschaden und bezahlen verschiedene Kosten, wie z. B. für das Abschleppen des Fahrzeugs.

Die wichtigsten Ausschlüsse betreffen:

- Schäden beim Lenken des Fahrzeuges durch eine Person, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt oder die gesetzlichen Auflagen nicht erfüllt;
- Schäden, welche in alkoholisiertem Zustand (über dem gesetzlich erlaubten Blutalkoholgehalt), unter Drogeneinfluss oder infolge Medikamentenmissbrauchs verursacht werden, wenn dem Lenker in den dem versicherten Ereignis vorangegangenen fünf Jahren wegen einem dieser Tatbestände der Führerausweis entzogen worden war. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn der Lenker beweisen kann, dass der alkoholisierte Zustand, Drogeneinfluss oder Medikamentenmissbrauch keinen Einfluss auf die Entstehung und Folgen der Ereignisse hatte.

■ 24 h CarAssistance

Wenn das versicherte Fahrzeug ausfällt, erbringen wir Leistungen für die Pannenhilfe und das Abschleppen. Wenn das Fahrzeug nicht am gleichen Tag repariert werden kann, übernehmen wir auch die Kosten für die Übernachtung oder das öffentliche Verkehrsmittel für die Weiter- oder Rückreise. Die Leistungen sind gesamthaft auf CHF 1000 begrenzt.

Unsere Leistungen sind auf CHF 500 pro Schadenfall beschränkt, wenn die Hilfeleistung nicht über die Mobi24 AG angefordert worden ist. Diese Einschränkung entfällt, wenn die Anforderung der Hilfeleistung über die Mobi24 AG nicht möglich oder nicht zumutbar war.

Der wichtigste Ausschluss betrifft Schäden beim Lenken des Fahrzeuges durch eine Person, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt oder die gesetzlichen Auflagen nicht erfüllt.

■ Unfallversicherung

Wir versichern Fahrzeuglenker und je nach gewählter Deckung auch die Mitfahrer bei Unfällen im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeuges. Versicherbar sind:

- Heilungskosten, wie zum Beispiel für Heilmassnahmen, Medikamente oder Spitalaufenthalt;
- ein Taggeld während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit;
- ein Invaliditätskapital bei voraussichtlich bleibender Beeinträchtigung der Gesundheit;
- ein Todesfallkapital, wenn die versicherte Person an den Folgen des Unfalls stirbt.

Der wichtigste Ausschluss betrifft Unfälle, die sich auf Fahrten ereignen, zu denen die Fahrzeugbenützer nicht ermächtigt waren.

■ Fahrzeugvertrags-Rechtsschutz

In der Fahrzeugversicherung ist ein Fahrzeugvertrags-Rechtsschutz für Streitigkeiten aus dem Vertragsrecht eingeschlossen.

Sie müssen nach einem Neuwagenkauf unzählige Male die Garage aufsuchen, weil das Fahrzeug fehlerhaft ist, und der Händler ist nicht bereit, das Fahrzeug zurückzunehmen. Der Garagist führt beim Service ohne Rücksprache nicht vereinbarte Arbeiten aus und stellt diese in Rechnung. Die Restforderung der Leasingfirma scheint Ihnen überhöht und es gibt keine gütliche Einigung. Bei solchen und ähnlichen Fällen aus dem Vertragsrecht übernehmen die Juristen der Protekta die Wahrung Ihrer rechtlichen Interessen. Bei Interessenkollisionen und wenn im Hinblick auf ein Gerichtsverfahren eine Rechtsvertretung eingesetzt werden muss, besteht freie Anwaltswahl.

Die wichtigsten Ausschlüsse betreffen:

- Bereiche, die in den Allgemeinen Bedingungen nicht aufgeführt sind sowie Ansprüche gegen die Protekta, ihre Organe sowie gegen Personen, welche in einem Rechtsfall Dienstleistungen erbringen;
- Streitigkeiten aus Verträgen, welche Sie gewerbsmässig abschliessen.

■ Verkehrs-Rechtsschutz Ausland

Sollten Sie im Ausland durch einen Verkehrsunfall zu Schaden kommen, unterstützt Sie die Protekta im Strafverfahren oder macht beim Verursacher Ihre Ansprüche geltend.

Die Protekta bezahlt Ihnen einen ortsansässigen Anwalt, wenn gegen Sie ein Strafverfahren geführt wird oder wenn Sie einen Unfallverursacher anzeigen müssen. Zudem übernimmt sie die Strafkautions.

Die wichtigsten Ausschlüsse betreffen das Lenken eines Fahrzeuges ohne gültigen Ausweis sowie Bussen, Schadenersatz oder Blutanalysen.

3. Wo ist der Umfang des Versicherungsschutzes festgehalten?

Der Umfang des von Ihnen gewünschten Versicherungsschutzes richtet sich nach dem Inhalt Ihrer Offerte oder Police sowie den entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen, allenfalls ergänzt durch Besondere Bedingungen.

Die Leistungen der 24 h CarAssistance und des Fahrzeugvertrags-Rechtsschutzes gelten unabhängig vom Umfang des von Ihnen gewählten Versicherungsschutzes.

4. Was beinhaltet das exklusive Servicepaket?

Wir handeln verlässlich, rasch und kompetent und unterstützen Sie sowie alle versicherten Personen mit:

- Beratung und Betreuung vor Ort durch Ihren persönlichen Versicherungsberater in Ihrer Nähe;
- Schadenerledigung vor Ort durch den Schadenservice der Generalagentur in Ihrer Nähe: persönlich und unkompliziert;
- 24 h CarAssistance für Soforthilfe im Schadenfall, rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr, Pannenhilfe und Abschleppen inklusive;
- JurLine für erste Rechtsauskünfte per Telefon sowie Zugriff auf den digitalen Rechtsratgeber mit hilfreichen Artikeln, Merkblättern, Mustervorlagen und Checklisten.

5. Welche Prämien sind geschuldet?

Die Höhe der geschuldeten Prämie hängt von den versicherten Fahrzeugen und Risiken sowie von der gewünschten Deckung ab. Hinzu kommen die Zuschläge von 5% für den eidgenössischen Stempel und 0,75% für die Unfallverhütung sowie in der Haftpflichtversicherung der Betrag gemäss Art. 76a SVG. Die Prämie für den Fahrzeugvertrags-Rechtsschutz gemäss Ziffer 2 ist in der Grundprämie des Gesamtproduktes enthalten. Die Prämie wird einmal im Jahr erhoben, andere Zahlungsarten sind gegen Zuschlag möglich. Einzelheiten ergeben sich aus Ihrer Police.

Bei vorzeitiger Aufhebung der Fahrzeugversicherung erstatten wir Ihnen grundsätzlich die nicht verbrauchte Prämie zurück.

6. Welches sind Ihre wichtigsten Pflichten?

Ihre Pflichten ergeben sich aus Ihrem Antrag respektive Ihrer Police, den Allgemeinen Bedingungen, den allfälligen Besonderen Bedingungen und den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Daraus folgt insbesondere:

- Sie müssen die Fragen im Antrag wahrheitsgetreu und vollständig beantworten, ansonsten können wir die betroffene Versicherung kündigen und unter bestimmten Voraussetzungen sogar Leistungen zurückfordern.
- Sie müssen uns während der Laufzeit Ihrer Versicherung eintretende Änderungen der im Antrag deklarierten und für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen anzeigen.
- Die Prämien sind bei Fälligkeit zu bezahlen. Die Nichtbezahlung trotz Mahnung bewirkt, dass kein Versicherungsschutz besteht. Selbst wenn Sie nach erfolgter Mahnung die Prämie bezahlen, müssten wir für in der Zwischenzeit eingetretene Schäden unter Umständen keine Leistungen erbringen.
- Tritt ein versicherter Schadenfall ein, müssen Sie uns diesen unverzüglich melden. Wir sind auf Ihre Mitarbeit angewiesen, damit wir Sie optimal unterstützen können. So zum Beispiel auf klare Informationen zum Schadenhergang oder dessen näheren Umständen, Ursachen und zur Schadenhöhe sowie auf die Aushändigung von Polizeirapporten und anderen wesentlichen Dokumenten.

7. Welche Leistungen und welcher Selbstbehalt gelten im Schadenfall?

Die von der Mobiliar und der Protekta im Schadenfall zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Police, den Allgemeinen und allfälligen Besonderen Bedingungen sowie den anwendbaren Gesetzen. Je nach Art der gewählten Lösung variieren sie. Im Schadenfall haben Sie einen Selbstbehalt gemäss Ihrer Police zu tragen.

8. Was gilt betreffend Laufzeit und Aufhebung des Versicherungsvertrages?

Angaben über die vereinbarte Laufzeit entnehmen Sie dem Antrag respektive – im Falle eines Vertragsabschlusses – Ihrer Police oder Ihrer Versicherungsbestätigung. Die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes umfasst alle Ereignisse, die während der Vertragslaufzeit eintreten. Nachfolgend die wichtigsten Aufhebungsmöglichkeiten:

- Sie können Ihren Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrags oder Ihre Erklärung zu dessen Annahme innert 14 Tagen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen.
- Sie können die Fahrzeugversicherung auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen. Unternehmen Sie nichts, verlängert sich die Versicherung jeweils stillschweigend um ein Jahr, damit Sie nicht plötzlich ungewollt ohne Versicherungsschutz dastehen.
- In den ersten 2 Jahren nach der Pflichtverletzung können Sie den Versicherungsvertrag kündigen, sofern wir vor dessen Abschluss unseren Informationspflichten nicht nachgekommen sind. Ihre Kündigung müssen Sie innerhalb von 4 Wochen ab Kenntnis der Informationspflichtverletzung geltend machen.
- Wenn wir während der Dauer der Versicherung die Prämien ändern, können Sie den davon betroffenen Teil Ihrer Police grundsätzlich kündigen. Nicht zur Kündigung berechtigten Änderungen von Prämien oder Leistungen zu Ihren Gunsten sowie Änderungen von Abgaben, Prämien oder Selbstbehalten gesetzlich geregelter Deckungen, wenn eine Bundesbehörde diese vorschreibt.
- Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können Sie die betroffene Police kündigen.
- Wenn Sie bei der Aufnahme des Antrages eine Frage unrichtig beantwortet oder etwas verschwiegen haben, können wir die Versicherung kündigen.
- Aus wichtigem Grund können Sie und wir jederzeit den Versicherungsvertrag kündigen.
- Wenn Sie beim Abschluss keine Kenntnis vom Entstehen einer Mehrfachversicherung gehabt haben, können Sie den Versicherungsvertrag innert 4 Wochen seit der Entdeckung der Mehrfachversicherung kündigen.

9. Was gilt punkto Datenschutz?

Der verantwortungsvolle Umgang mit Ihren Personendaten ist der Mobiliar ein zentrales Anliegen.

Die Mobiliar bearbeitet insbesondere folgende Personendaten:

- **Kundendaten:** Daten des Versicherungsnehmers und allfälliger weiterer versicherten Personen, die zur Identifikation notwendig sind, wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Bonitätsdaten;
- **Antragsdaten:** Daten rund um den Versicherungsantrag und Fragebögen, wie Angaben zum zu versichernden Risiko, Antworten auf gestellte Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben zum Vorversicherer und dem bisherigen Schadenverlauf, Angaben zur familiären und finanziellen Situation;
- **Vertragsdaten:** Daten aus dem Vertragsverhältnis, wie Vertragsparteien und mitversicherte Personen, Vertragsdauer, Deckungen, versicherte Risiken, Versicherungssummen und Selbstbehalte, Prämienhöhe;
- **Finanz- und Inkassodaten:** Daten im Zusammenhang mit Zahlungen, wie Angaben zur Bankverbindung für die Abwicklung der späteren Zahlungen (z. B. Kontonummer, Kreditkartendaten), Datum und Höhe der Prämienzahlungen, AHV-Einkommensdaten, Prämienausstände, deckungsfreie Zeiträume und Mahnungen;
- **Schadens- oder Leistungsdaten:** Daten aus allfälligen Schaden- oder Leistungsfällen, wie Schadensanzeigen, eingereichten Unterlagen, Abklärungsberichten, Rechnungsbelegen, allfällige Daten betreffend geschädigten und weiteren am Schaden- oder Leistungsfall beteiligten Drittpersonen.

Es können, soweit notwendig, auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden. Sofern gesetzlich vorgesehen, wird die Mobiliar vorab eine Einwilligung der betroffenen Person einholen.

Die Daten werden insbesondere vor Vertragsabschluss zur Risiko- und Bonitätsprüfung und zur Bestimmung der Prämien, während der Vertragsdauer zur Vertragsverwaltung und zur Prämienforderung sowie zur Abwicklung von Schaden- und Leistungsfällen verwendet. Zudem werden die Daten zur Pflege und Dokumentation von bestehenden und künftigen Kundenbeziehungen bearbeitet.

Zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung können Gespräche mit der Mobi24 AG sowie mit der JurLine der Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG zu Schulungszwecken sowie Qualitäts- und Beweiszwecken aufgezeichnet und/oder zu Supervisionszwecken von Vorgesetzten zeitgleich mitgehört werden.

Soweit im Hinblick auf den Vertragsabschluss, zur Vertragsabwicklung oder Schaden- und Leistungsbehandlung notwendig, werden Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag an die an der Versicherung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, Dienstleister, die im Auftrag der Mobiliar tätig sind und an die Gesellschaften der Gruppe Mobiliar sowie an die Generalagenturen mitgeteilt. Im Rahmen der Schadenerledigung können Daten an weitere Dritte insbesondere an Behörden, beigezogene Sachverständige, haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherer, Sozial- und Krankenversicherer und weitere Privatversicherer zur Datenbearbeitung bekannt gegeben werden. Dies erfolgt namentlich zur Risikoabklärung, zur Bestimmung der Prämien und zur Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch; davon können auch besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile betroffen sein. Wo erforderlich wird die Mobiliar die Einwilligung der betroffenen Person dazu einholen. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherung nicht zustande kommt.

Zur Verhinderung von ungerechtfertigten Schadenleistungen und zum Zweck der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch kann die Mobiliar:

- im Rahmen der Schadenfallbearbeitung im Bereich der Motorfahrzeugversicherung fahrzeug- und schadenbezogene Daten des/der betreffenden Fahrzeuge/s an die von der SVV Solution AG betriebene Datenbank «CarClaims-Info» übermitteln und mit dieser abgleichen. Bei begründetem Verdacht kann zwischen den involvierten Gesellschaften ein entsprechender Datenaustausch erfolgen.
- im Rahmen der Schadenabwicklung im Bereich Nichtleben bei Vorliegen von entsprechenden Verdachtsfällen in einem von der SVV Solution AG betriebenen Hinweis- und Informationssystem (HIS) Abfragen und Einmeldungen im System vornehmen und bei positiven Abfrageergebnis Zusatzinformationen bei anderen Versicherungsunternehmen einholen oder diesen offenbaren.

Zur Erteilung der Versicherungsnachweise und Halterinformationen besteht ein elektronischer Datenaustausch mit den Strassenverkehrsämtern und Zulassungsbehörden, wobei die SVV Solution AG eine für die beteiligten Schweizer Versicherungsunternehmen gemeinsame Clearingstelle betreibt. Der Datenzugriff ist auf Daten der Mobiliar beschränkt.

Weiter werden Daten auch zu Marketingzwecken bearbeitet. Dies kann unter anderem das Durchführen von Werbung für eigene Produkte und Dienstleistungen (z.B. via Newsletter), Individualisieren von Marketingmassnahmen sowie die damit zusammenhängende Datenanalyse (z.B. via Profiling), das Erstellen von Kundensegmenten und -profilen sowie die Analyse und Auswertung der Nutzung von Internetseiten (z.B. via Cookies) mitumfassen. Die Daten werden innerhalb der Gruppe Mobiliar (Versicherungs- sowie Nichtversicherungsgesellschaften) weitergegeben und genutzt, soweit wir dazu keine Einwilligung einholen müssen. Der Datenbearbeitung zu Marketingzwecken kann jederzeit widersprochen werden.

Die Daten sind elektronisch und/oder physisch in verschiedenen Datenbanken wie elektronischen Kundendateien, Vertragsverwaltungssystemen und Schadenapplikationssystemen gespeichert. Aufgrund von gesetzlichen Vorgaben werden insbesondere die geschäftsrelevanten Daten mindestens zehn Jahre ab Vertragsauflösung und Schadendaten mindestens zehn Jahre ab Erledigung des Schadenfalls aufbewahrt. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht, soweit gesetzlich zulässig.

Detaillierte Informationen zur Bearbeitung von Personendaten finden Sie in der «Datenschutzerklärung für Versicherungsverträge», erhältlich unter www.mobiliar.ch/datenschutz.

Allgemeine Bedingungen

Inhaltsübersicht

Artikel	Seite	Artikel	Seite
Gemeinsame Bestimmungen	8	24 h CarAssistance	20
A Rechtsgrundlagen	8	A Grunddeckung	20
B Abschluss der Versicherung	8	A1 <u>Versichertes Fahrzeug</u>	20
C Aufhebung der Versicherung	8	A2 <u>Versicherte Gefahren und Leistungen</u>	20
D Prämienzahlung	9	B Zusatzdeckungen	20
E Meldepflichten und Obliegenheiten	9	B1 <u>Versicherte Fahrzeuge</u>	20
F Entschädigung und Selbstbehalt	9	B2 <u>Versicherte Personen</u>	20
G Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen	10	B3 <u>Versicherte Gefahren und Leistungen</u>	20
H Beauftragung eines Dritten	10	C Generelles	20
I Gerichtsstand	10	Fahrzeugvertrags-Rechtsschutz	21
J Datenschutz	10	A Umfang der Versicherung	21
Haftpflichtversicherung	11	A1 <u>Versicherte Streitigkeiten</u>	21
A Umfang der Versicherung	11	A2 <u>Versicherte Leistungen</u>	21
A1 <u>Versichertes Fahrzeug</u>	11	A3 <u>Leistungseinschränkungen</u>	21
A2 <u>Versicherte Gefahren</u>	11	B Generelles	21
A3 <u>Versicherte Leistungen</u>	11	Verkehrs-Rechtsschutz Ausland	
B Generelles	11	(nur in der 24 h CarAssistance Top)	23
Kaskoversicherung	12	A Umfang der Versicherung	23
A Grunddeckung	12	A1 <u>Versicherte Ereignisse</u>	23
A1 <u>Versichertes Fahrzeug</u>	12	A2 <u>Versicherte Streitigkeiten</u>	23
A2 <u>Ausrüstungen und Zubehörteile</u>	12	A3 <u>Versicherte Leistungen</u>	23
A3 <u>Versicherte Gefahren</u>	12	A4 <u>Leistungseinschränkungen</u>	23
A4 <u>Versicherte Leistungen</u>	13	A5 <u>Eingeschränkte Leistungs- und Kostenübernahme</u>	23
B Zusatzdeckungen	13	B Generelles	23
C Generelles	15		
Unfallversicherung	17		
A Umfang der Versicherung	17		
A1 <u>Versicherte Gefahren</u>	17		
A2 <u>Heilungskosten</u>	17		
A3 <u>Taggeld</u>	18		
A4 <u>Invaliditätskapital</u>	18		
A5 <u>Todesfallkapital</u>	18		
B Generelles	18		

Gemeinsame Bestimmungen

A Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind die getroffenen Vereinbarungen gemäss Ihrer Police, das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), das schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) und das Obligationenrecht (OR). Rechtsgrundlage für versicherte Risiken im Fürstentum Liechtenstein ist das dort gültige Versicherungsvertragsgesetz. Dessen zwingende Normen haben Vorrang vor anders lautenden Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen.

B Abschluss der Versicherung

1 Beginn, Dauer und Ablauf

Die Versicherung beginnt an dem in der Police genannten Datum und gilt für die in der Police vereinbarte Dauer. Sie verlängert sich danach jeweils stillschweigend um ein Jahr. Das Versicherungsjahr beginnt mit der Fälligkeit der Jahrespriemie.

2 Anzeigepflicht

Sie müssen der Mobiliar beim Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags erhebliche Gefahrstatsachen, die Sie kennen oder kennen müssen und über die Sie schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, befragt werden, richtig mitteilen. Erheblich sind diejenigen Gefahrstatsachen, die geeignet sind, auf unseren Entschluss, die Versicherung überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschliessen, einen Einfluss auszuüben.

3 Umfang der Versicherung, Inhalt der Police

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den vereinbarten Versicherungen, den zugehörigen Allgemeinen Bedingungen sowie allfälligen Besonderen Bedingungen und Beilagen zur Police.

Ihre Police enthält die von Ihnen gewünschten Versicherungen, die zugehörigen Versicherungs- oder Garantiesummen und die Selbstbehalte.

4 Widerrufsrecht

Sie können Ihren Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrags oder Ihre Erklärung zu dessen Annahme innert 14 Tagen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Frist beginnt, sobald Sie den Vertrag beantragt oder angenommen haben, und ist eingehalten, wenn Sie den Widerruf am letzten Tag der Widerrufsfrist der Post übergeben oder uns mitteilen.

Der Widerruf bewirkt, dass Ihr Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrags oder Ihre Erklärung zu dessen Annahme von Anfang an unwirksam ist. Sie und auch wir müssen allfällige, bereits bezogene Leistungen zurückerstatten.

Solange geschädigte Dritte trotz des Widerrufs gutgläubig Ansprüche gegen uns geltend machen können, schulden Sie uns die Prämie.

C Aufhebung der Versicherung

1 Kündigung

Eine Kündigung hat schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen.

2 Auf Ende der vereinbarten Dauer

Beide Parteien können den Versicherungsvertrag auf das Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Versicherungsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen.

3 Bei Verletzung der Anzeigepflicht

Wir können kündigen, wenn Sie uns bei der Beantwortung der Fragen im Antrag eine erhebliche Gefahrstatsache unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen und Sie somit Ihre Anzeigepflicht verletzt haben. Die Kündigung wird mit Zugang bei Ihnen wirksam.

Durch die Kündigung erlischt unsere Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Bereits erbrachte Leistungen sind zurückzuerstatten.

4 Bei Verletzung der Informationspflicht

Sie können kündigen, wenn wir vor Abschluss der Versicherung unsere Informationspflicht Ihnen gegenüber nicht erfüllen.

Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem Sie Kenntnis von der Pflichtverletzung und den Informationen gemäss Artikel 3 VVG haben, spätestens aber 2 Jahre nach der Pflichtverletzung. Die Kündigung wird mit Zugang bei uns wirksam.

5 Bei Mehrfachversicherung

Sie können die Versicherung innert 4 Wochen seit der Entdeckung der Mehrfachversicherung kündigen, wenn Sie beim Abschluss keine Kenntnis vom Entstehen einer Mehrfachversicherung gehabt haben.

6 Im Schadenfall

Beide Parteien können nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kündigen.

Wir müssen spätestens bei Auszahlung der Entschädigung beziehungsweise der Erbringung der Versicherungsleistung kündigen. Die Haftung erlischt mit dem Ablauf von 30 Tagen nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen.

Sie müssen spätestens 14 Tage, nachdem Sie von der Auszahlung der Entschädigung beziehungsweise der Erbringung der Versicherungsleistung Kenntnis erhalten haben, kündigen. In diesem Fall erlischt unsere Haftung mit dem Ablauf von 14 Tagen nach Eintreffen der Kündigung bei uns.

7 Bei Vertragsanpassung

Wir können den Versicherungsvertrag anpassen bei Änderung der Gesetzgebung oder Rechtsprechung oder wenn wir die Versicherungsbedingungen, die Regelung der Selbstbehalte, die Prämientarife, das Prämienstufensystem oder die Rabattbedingungen ändern. Dazu geben wir Ihnen die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ende des Versicherungsjahres bekannt.

Sie können, wenn Sie mit der Änderung nicht einverstanden sind, den davon betroffenen Teil Ihrer Police kündigen. Ihre Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei uns eintrifft. Unterlassen Sie die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung.

Nicht zur Kündigung berechtigten Änderungen

- a von Prämien oder Leistungen zu Ihren Gunsten;
- b von Abgaben, Prämien oder Selbstbehalten gesetzlich geregelter Deckungen, wenn eine Bundesbehörde diese vorschreibt;
- c aufgrund der Gewährung, Änderung oder Wegfalls eines Rabattes.

8 Übrige Aufhebungsgründe

Wir können die Versicherungen bei wesentlicher Gefahrserhöhung, betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruchs, bei Verletzung des Veränderungsverbot im Schadenfall, bei absichtlichem Herbeiführen des versicherten Ereignisses, bei absichtlicher Überversicherung und bei absichtlicher Mehrfachversicherung kündigen oder davon zurücktreten. Die Kündigung wird jeweils mit Zugang bei Ihnen wirksam.

Beide Parteien können den Versicherungsvertrag aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gilt namentlich eine nicht voraussehbare Änderung der rechtlichen Vorgaben, welche die Erfüllung des Vertrags verunmöglichen, oder ein Umstand, bei dessen Vorhandensein der kündigenden Partei nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zumutbar ist.

D Prämienzahlung

1 Fälligkeit und Zahlung

Die Prämien der von Ihnen gewählten Versicherungen sind in Ihrer Police aufgeführt und für jedes Versicherungsjahr bei Fälligkeit im Voraus zu bezahlen. Für die termingerechte Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach der Fälligkeit sind wir Ihnen dankbar. Andernfalls versenden wir auf Ihre Kosten eine Mahnung und gewähren eine Nachfrist von 14 Tagen. Bleibt diese ohne Erfolg, ruht unsere Leistungspflicht bis zur vollständigen Bezahlung der Prämie samt Zinsen und Kosten.

2 Prämienguthaben bei Hinterlegung der Kontrollschilder

Sind die Kontrollschilder während mindestens 14 Tagen hinterlegt, wird für diese Zeit die Prämie gutgeschrieben. Für die Sistierung und Wiederinkraftsetzung des Vertrages wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

3 Prämienguthaben bei Aufhebung

Wird die Versicherung vorzeitig aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grunde aufgehoben, so erstatten wir Ihnen die nicht verbrauchte Prämie grundsätzlich zurück.

Keine Rückerstattung erfolgt in folgenden Fällen:

- a Sie kündigen die Versicherung im Schadenfall und diese war weniger als 12 Monate in Kraft;
- b Wir erbringen Leistungen und die Versicherung wird wegen Wegfall des Risikos (Totalschaden oder Ausschöpfen der Leistungen) gegenstandslos.

E Meldepflichten und Obliegenheiten

1 Gefahrserhöhung und Risikoänderung

Sie müssen der Mobiliar jede Änderung einer Tatsache, die für die Beurteilung der versicherten Gefahr erheblich ist und über die Sie befragt wurde, innerhalb von 4 Wochen seit Ihrer Kenntnis schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, melden.

Wird eine wesentliche Gefahrserhöhung nicht gemeldet, so ist die Mobiliar für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden.

Die Mobiliar hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Meldung einer wesentlichen Gefahrserhöhung eine Prämienerhöhung mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Gefahrserhöhung vorzunehmen oder den Vertrag zu kündigen. Ist der Versicherungsnehmer mit der Prämienerhöhung nicht einverstanden, kann er den Vertrag innerhalb von 4 Wochen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, kündigen. Die Haftung der Mobiliar erlischt 14 Tage nach Zugang der jeweiligen Kündigung.

2 Wohnsitzverlegung

Wohnsitzverlegungen ins Ausland sind uns umgehend zu melden. Als Wohnsitzverlegung gilt die Abmeldung bei den zuständigen Behörden. Die Versicherung erlischt (ausgenommen Wohnsitzverlegung von und nach Fürstentum Liechtenstein) am Ende des Versicherungsjahres. Wird das Fahrzeug mit ausländischen Kontrollschildern versehen, erlischt der Versicherungsschutz sofort.

3 Sorgfaltspflicht und Schadenverhütung

Die versicherten Personen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen zu treffen.

4 Meldung im Schadenfall

4.1 Sie bzw. die Versicherten sind verpflichtet, uns für Notfälle (d.h. Hilfeleistungen aus 24 h CarAssistance und 24 h CarAssistance Top) sofort über die Mobi24 AG zu benachrichtigen (Telefonnummer auf Ihrer Mobiliar Notrufrkarte).

4.2 In allen übrigen Fällen sind Sie bzw. die Versicherten verpflichtet, uns oder für den Rechtsschutz die Protekta sofort über einen der folgenden Kanäle zu benachrichtigen:

- Ihre Generalagentur gemäss Police;
- Internet-Schadenmeldungen (www.mobiliar.ch oder für den Rechtsschutz www.protekta.ch).

4.3 Sie ermächtigen uns und die Protekta, alle Informationen einzuholen, welche der Feststellung des Schadens dienen und müssen die für die Begründung Ihres Entschädigungsanspruches nötigen Angaben machen.

4.4 Die Protekta muss bei einem Fall, der zu einer Intervention ihrerseits führen könnte, sofort informiert werden. Schriftliche oder elektronische Unterlagen, Vorladungen vor Gerichtsbehörden sowie deren Entscheide müssen unverzüglich an die Protekta weitergeleitet werden.

4.5 Wenn die Melde- oder Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt werden, können wir oder gegebenenfalls die Protekta die Leistungen kürzen oder ablehnen.

Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder der Schaden auch bei der Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.

5 Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt eines Schadenereignisses nach Möglichkeit alles zu tun, um die versicherten Sachen zu retten und den Schaden zu mindern.

6 Schadenminderungskosten

Wir entschädigen Schadenminderungskosten im Rahmen der Versicherungssumme. Übersteigen diese Kosten zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von uns angeordnet worden sind.

7 Mitteilungspflicht Datenschutz

Sie sind verpflichtet, am vorliegenden Versicherungsvertrag beteiligte Dritte, wie z.B. versicherte oder mitversicherte Personen, Begünstigte oder sonstige Anspruchsberechtigte, deren Daten Sie uns bekannt geben, auf unsere «Datenschutzerklärung für Versicherungsverträge» hinzuweisen oder diese auszuhändigen (abrufbar unter www.mobiliar.ch/datenschutz).

F Entschädigung und Selbstbehalt

1 Berechnung

Wir berechnen die Entschädigung auf Grund der Bestimmungen der einzelnen Versicherungen und gemäss Gesetz. Dabei gehen wir folgendermassen vor:

- 1.1 Zuerst wird der Ersatzwert oder der ersatzpflichtige Schaden berechnet;
- 1.2 davon wird pro Schadenereignis der in der Police festgelegte allfällige Selbstbehalt abgezogen;
- 1.3 danach werden Leistungsbegrenzungen angewendet.

Nicht berücksichtigt wird ein persönlicher Liebhaberwert.

2 Selbstbehalt

Der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt ist in jedem Schadenfall geschuldet, für den wir Leistungen erbringen. Kein Selbstbehalt ist zu bezahlen,

- 2.1 wenn wir in der Haftpflichtversicherung Leistungen erbringen müssen, obwohl kein Verschulden eines Versicherten vorliegt;
- 2.2 wenn in der Kaskoversicherung ein Kollisionsschaden durch einen Haftpflichtigen oder dessen Versicherer zu 100 % vergütet wurde;
- 2.3 bei Strolchenfahrten, sofern Sie an der Entwendung des Fahrzeuges keine Schuld trifft;
- 2.4 während des von einem behördlich konzessionierten Fahrlehrers erteilten Fahrunterrichtes;
- 2.5 bei der amtlichen Führerprüfung.

Wir stellen den Selbstbehalt in Rechnung oder verrechnen ihn mit den Leistungen. Erfolgt nach Rechnungsstellung keine Zahlung innert 4 Wochen, werden Sie schriftlich gemahnt, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung zu zahlen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, erlischt der gesamte Vertrag nach diesen 14 Tagen. Der Selbstbehalt bleibt weiterhin geschuldet.

3 Rückgriff

Wir können die erbrachten Leistungen ganz oder teilweise von Ihnen oder anderen Versicherten zurückfordern, wenn

- 3.1 gesetzliche oder vertragliche Gründe vorliegen;
- 3.2 wir Leistungen erbringen müssen, nachdem die Versicherung erloschen ist.

G Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen

Ungeachtet anderslautender Vertragsbestimmungen gewährt dieser Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen des Versicherers, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen entgegenstehen.

H Beauftragung eines Dritten

Wird ein Dritter (z. B. Broker/Makler) von Ihnen beauftragt und bevollmächtigt, sind wir berechtigt, die Korrespondenz (Anfragen, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen etc.) vom beauftragten Dritten entgegenzunehmen und diesem zuzustellen. Ist die Wirksamkeit einer Leistung oder Erklärung von uns gegenüber Ihnen von der Einhaltung einer Frist abhängig, so gilt diese mit Eingang beim beauftragten Dritten als gewahrt. Erklärungen und Mitteilungen von Ihnen, vertreten durch den beauftragten Dritten, gelten erst mit Eingang bei uns als zugegangen.

Wenn ein beauftragter Dritter Ihre Interessen bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, so ist es möglich, dass wir dem beauftragten Dritten für dessen Tätigkeit ein Entgelt bezahlen. Wünschen Sie nähere Informationen über den Umfang einer solchen Entschädigung, so können Sie sich an den beauftragten Dritten wenden.

I Gerichtsstand

Sie können bei Meinungsverschiedenheiten für Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag Klage gegen die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG erheben, und zwar

- 1 an Ihrem schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort oder

- 2 am Sitz der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG in Bern.

Betreffend Rechtsschutz können Sie auch am Sitz der Protekta in Bern Klage erheben.

J Datenschutz

- 1 Der verantwortungsvolle Umgang mit Ihren Personendaten ist der Mobiliar ein zentrales Anliegen. Detaillierte Informationen zur Bearbeitung von Personendaten finden Sie in unserer «Datenschutzerklärung für Versicherungsverträge» unter www.mobiliar.ch/datenschutz. Für den Erhalt einer Druckversion wenden Sie sich bitte an Ihre Generalagentur oder Ihren Versicherungsberater.

Die Datenschutzerklärung wird periodisch angepasst, damit sie Informationen über die aktuellste Datenbearbeitung gibt. Es gilt die jeweils letzte Fassung der Datenschutzerklärung. Änderungen an der Datenschutzerklärung durch die Mobiliar berechtigen nicht zur Kündigung des Versicherungsvertrages.

- 2 Zur Verhinderung von ungerechtfertigten Schadenleistungen und zum Zweck der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch kann die Mobiliar:
 - a im Rahmen der Schadenfallbearbeitung im Bereich der Motorfahrzeugversicherung fahrzeug- und schadenbezogene Daten des/der betreffenden Fahrzeuge/s an die von der SVV Solution AG betriebene Datenbank «CarClaims-Info» übermitteln und mit dieser abgleichen. Bei begründetem Verdacht kann zwischen den involvierten Gesellschaften ein entsprechender Datenaustausch erfolgen.
 - b bei der Prüfung von Schadenfällen im Bereich Nichtleben bei Vorliegen von entsprechenden Verdachtsfällen im Rahmen eines von der SVV Solution AG betriebenen Hinweis- und Informationssystems Abfragen und Einmeldungen im System vornehmen und bei positivem Abfrageergebnis Zusatzinformationen bei anderen Versicherungsunternehmen einholen oder diesen offenbaren.

Haftpflichtversicherung

A Umfang der Versicherung

A1 Versichertes Fahrzeug

Die Versicherung bezieht sich auf das in der Police aufgeführte Fahrzeug sowie von diesem gezogene oder gestossene Fahrzeuge und Anhänger (auch abgekoppelte im Sinne von Art. 2 der Verkehrsversicherungsverordnung).

A2 Versicherte Gefahren

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die Versicherten erhoben werden infolge

- 1 Verletzung oder Tötung von Personen;
- 2 Verletzung oder Tötung von Tieren;
- 3 Beschädigung oder Zerstörung von Sachen;

und zwar in folgenden Situationen:

- 4 Durch den Betrieb des Fahrzeuges;
- 5 bei Verkehrsunfällen, die vom Fahrzeug verursacht werden, wenn es nicht in Betrieb ist;
- 6 bei Hilfeleistungen nach Unfällen des Fahrzeuges;
- 7 beim Einsteigen in das Fahrzeug und Aussteigen aus dem Fahrzeug (bei Motorrädern beim Auf- und Absteigen), beim Öffnen und Schliessen beweglicher Fahrzeugteile sowie beim An- und Abhängen eines Anhängers oder Fahrzeuges.

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, sind die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr versichert (Schadenverhütungskosten).

A3 Versicherte Leistungen

Unsere Leistungen bestehen in der Bezahlung berechtigter und der Abwehr unberechtigter Ansprüche. Sie sind auf die in der Police festgehaltene Garantiesumme begrenzt.

Bei Schäden durch Feuer, Explosion, Kernumwandlungsvorgänge sowie für Schadenverhütungskosten ist die Deckung auf 10 Millionen Franken begrenzt.

B Generelles

1 Versicherte Personen

Versichert sind der Halter des in der Police genannten Fahrzeuges und alle Personen, für die er nach dem Strassenverkehrsrecht verantwortlich ist.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten, ohne Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Kasachstan.

3 Ersatzfahrzeug

Die Versicherung gilt zusätzlich für das Ersatzfahrzeug, sofern die notwendige behördliche Bewilligung dafür vorliegt.

4 Wechselschilder

- 4.1 Die Versicherung gilt für die mit dem Wechselschild versehenen Fahrzeuge.
- 4.2 Für das Fahrzeug ohne Kontrollschild gilt die Versicherung für Schäden, die sich auf einer nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Strasse ereignen.
- 4.3 Werden beide Fahrzeuge gleichzeitig auf Strassen verwendet, die dem öffentlichen Verkehr dienen, entfällt die Leistungspflicht.

5 Hinterlegung der Kontrollschilder

Ab Hinterlegung bei der zuständigen Stelle gilt die Versicherung noch 9 Monate. Versichert sind Schäden, die sich auf einer nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Strasse ereignen.

6 Begriffsdefinition

Der häufigste Lenker ist diejenige Person, die das versicherte Fahrzeug innerhalb eines Versicherungsjahres im Verhältnis zu den anderen Lenkern am häufigsten lenkt. Massgebend sind dabei die Anzahl Fahrzeugbewegungen. Sofern der tatsächliche häufigste Lenker nicht dem in der Police aufgeführten entspricht, gelangen die Regelungen gemäss Artikel C3 der Gemeinsamen Bestimmungen zur Anwendung.

7 Im Schadenfall

- 7.1 Wir führen die Verhandlungen mit den Geschädigten.
- 7.2 Die Versicherten dürfen von sich aus dem Geschädigten gegenüber keine Forderungen anerkennen und keine Zahlungen leisten.
- 7.3 Im Falle eines Zivilprozesses muss dessen Führung uns überlassen werden.
- 7.4 Die durch uns getroffene Regelung der Forderungen ist verbindlich.

8 Prämienstufensystem

- 8.1 Die Prämienstufen und damit auch die Prämien sind vom Schadenverlauf abhängig. Sie werden für jedes Versicherungsjahr neu festgelegt. Dabei ist massgebend, ob bis 4 Monate vor Ende des Versicherungsjahres Schäden angemeldet worden sind.
- 8.2 Ohne Schaden wird die Prämienstufe um eine Stufe reduziert. Beginnt die Versicherung weniger als 6 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres, bleibt die Prämienstufe im nächsten Versicherungsjahr unverändert.
- 8.3 Für jeden Haftpflichtschaden wird die Prämienstufe um 5 Stufen erhöht.

Keine Erhöhung erfolgt,

- 1 wenn wir Leistungen erbringen müssen, obwohl kein Verschulden eines Versicherten vorliegt;
- 2 bei Strolchenfahrten, sofern Sie an der Entwendung des Fahrzeuges kein Verschulden trifft;
- 3 wenn wir für einen Schaden keine Leistungen erbringen müssen;
- 4 wenn Sie die von uns bezahlten Schäden innert 30 Tagen zurückerstatten.

- 8.4 Das Prämienstufensystem enthält folgende Stufen:

Prämienstufe	% der Grundprämie	Prämienstufe	% der Grundprämie
0	35	13	85
1	37	14	90
2	39	15	95
3	41	16	100
4	43	17	110
5	45	18	120
6	50	19	130
7	55	20	150
8	60	21	170
9	65	22	190
10	70	23	210
11	75	24	250
12	80		

9 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche

- a für Sachschäden vom Halter;
- b von Personen, die das Fahrzeug entwendet haben oder für welche die Entwendung erkennbar war;
- c aus Unfällen bei Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten im In- und Ausland. Bei Veranstaltungen dieser Art besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der Veranstalter die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen hat;
- d für Schäden am versicherten Fahrzeug und Anhänger sowie für Schäden an Sachen, die an diesen Fahrzeugen angebracht sind oder an Sachen und Tieren, die damit befördert werden. Davon ausgenommen sind Gegenstände, die der Geschädigte mit sich führt, wie Reisegepäck und dergleichen;
- e für Schäden, für welche nach der Gesetzgebung über die Kernenergie gehaftet wird;
- f für Schäden infolge Ausfall der öffentlichen Energieversorgung (insbesondere Elektrizität, Gas oder Wasser), sofern vom Ausfall eine Fläche (oder Teile davon) von mehr als zwei politischen Einwohnergemeinden betroffen ist. Dieser Ausschluss wird pro Ereignis angewendet;
- g für Schäden infolge elektromagnetischen Impulsereignissen, wie zum Beispiel Sonnensturm.

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- a der Lenker, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen oder die gesetzlichen Auflagen nicht erfüllen sowie der Personen, für die diese Mängel erkennbar waren;
- b der Personen, die das ihnen anvertraute Fahrzeug für Fahrten verwendet haben, zu denen sie nicht ermächtigt waren;
- c der Personen, die das Fahrzeug entwendet haben, und der Lenker, für welche die Entwendung erkennbar war;
- d aus Fahrten ohne behördliche Bewilligung;
- e aus der Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne des schweizerischen Strassenverkehrsrechts;
- f aus sämtlichen Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu vergleichbaren Zwecken eingesetzt werden. Diese Regelung gilt für das In- und Ausland.

Nach Gesetz können diese Einschränkungen dem Geschädigten nicht entgegen gehalten werden. Erbrachte Leistungen können wir von den fehlbaren Personen zurückfordern.

Kaskoversicherung**A Grunddeckung****A1 Versichertes Fahrzeug**

Wir versichern das in der Police aufgeführte Fahrzeug sowie Ausrüstungen und Zubehörteile.

A2 Ausrüstungen und Zubehörteile**1 Personenwagen, Motorräder und Wohnmotorwagen**

Aufpreispflichtige Ausrüstungen und Zubehörteile sind mitversichert, sofern sie für die Verwendung mit dem versicherten Fahrzeug im öffentlichen Strassenverkehr zugelassen sind. Als solche gelten beispielsweise Ausbauten am Fahrzeug durch fest montierte Fahrzeugteile (z. B. Audioanlagen) oder mobile Lastenträger und dergleichen sowie optische Veränderungen durch zusätzliche Felgen und Reifen, unabhängig davon, ob sie zusammen mit dem Fahrzeug ausgeliefert oder nachträglich eingebaut oder dazugekauft wurden.

2 Nutzfahrzeuge

(Fahrzeuge ohne Personenwagen, Motorräder und Wohnmotorwagen)

2.1 Ausrüstungen und Zubehörteile sind nur mitversichert, wenn sie in der Police aufgeführt oder in der Versicherungssumme mit ihrem Neuwert eingeschlossen sind.

2.2 Gerätschaften sind im Rahmen des in der Police eingetragenen Neuwertes versichert, sofern sie zum Zeitpunkt des Schadenereignisses am Fahrzeug befestigt oder angehängt sind. Bei landwirtschaftlichen Fahrzeugen sind Anhänger den Gerätschaften gleichgestellt. Wenn Sie nicht alleiniger Eigentümer des von einem Schadenfall betroffenen Gerätes sind, ist unsere Entschädigung für dieses Gerät auf den Zeitwert begrenzt.

3 Generelle Ausschlüsse**Nicht als Ausrüstungen und Zubehörteile gelten**

- a Ton-, Daten- und Bildträger;
- b nicht fest eingebaute
 - Kommunikationsgeräte;
 - Navigationssysteme;
 - Geräte der Unterhaltungselektronik;
- c Helme, Brillen, Handschuhe und Motorradbekleidung.

A3 Versicherte Gefahren

Die Teilkasko umfasst Artikel A3, Ziffer 1 bis 9, die Vollkasko Artikel A3, Ziffer 1 bis 10.

1 Feuer

Beschädigung durch Brand, Blitzschlag, Explosion sowie Kurzschluss, d. h. Isolationsdefekt zwischen verschiedenen elektrischen Leitern, welche die Kabelisolationen entflammen. Schäden an elektronischen oder elektrischen Geräten und Bauteilen sind nur dann versichert, wenn die Ursache nicht auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist. Schäden am Fahrzeug anlässlich einer Löschaktion sind mitversichert.

2 Elementarereignis

Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawinen, Schneedruck, Erdmassen (Erdrutsch) sowie Beschädigung durch unmittelbar auf das Fahrzeug herabfallende Felsen oder Steine. Andere Naturereignisse sind ausgeschlossen.

3 Schneerutsch

Beschädigung durch Herabfallen von Schnee oder Eis auf das versicherte Fahrzeug.

4 Diebstahl

Beschädigung, Verlust oder Zerstörung durch vollendete oder versuchte Begehung von Diebstahl, Entwendung zum Gebrauch oder Beraubung.

Im Falle eines Missbrauchs des Key-Less Systems durch Car Hacking übernehmen wir zusätzlich die Kosten für die Schadenbeweiserbringung und die Rücksetzung der Schliesssysteme bis CHF 2000.

Nicht gedeckt sind Schäden durch unrechtmässige Aneignung, Veruntreuung oder Betrug.

5 Glasbruch

Bruchschäden an Front-, Seiten- und Heckscheiben sowie an Glasdächern. Diesen gleichgestellt sind Kunststoffe als Glasersatz. Die Aufzählung ist abschliessend.

Keine Entschädigung erfolgt, wenn der Ersatz oder die Reparatur nicht vorgenommen wird oder wenn die gesamten Instandstellungskosten (Scheiben- und andere Reparaturkosten) den Zeitwert des versicherten Fahrzeuges erreichen oder übersteigen.

6 Kollision mit Tieren

Beschädigungen infolge Kollision mit Tieren.

Schäden, die dadurch entstehen, dass einem Tier ausgewichen wird, sind nicht versichert.

7 Marder und Nagetiere

Beschädigung von Fahrzeugteilen durch Bisse von Mardern oder Nagetieren, einschliesslich Folgeschäden.

8 Mutwillige Beschädigung

Das böswillige oder mutwillige Abbrechen von Antennen, Rückspiegeln, Scheibenwischern oder Ziervorrichtungen, Bemalen und Bespritzen des Fahrzeugs mit Farbe und anderen Stoffen, Aufschlitzen des Cabrioletverdecks, Zersteinen der Reifen oder Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstoff-, Treibstoffzusatz- oder Öltank. Diese Aufzählung ist abschliessend.

9 Luftfahrzeugabsturz

Beschädigung durch abstürzende und notlandende Luft und Raumfahrzeuge oder deren Teile.

10 Kollision

Schäden am Fahrzeug durch plötzliche gewaltsame äussere Einwirkung, z. B. durch Zusammenstoss, Anprall, Um- oder Abstürzen, Einsinken, böswillige Handlung Dritter. Verwindungen beim Kippen oder Be- und Entladen und Implosionen sind einer Kollision gleichgestellt.

A4 Versicherte Leistungen

Bei einem versicherten Ereignis erbringen wir Leistungen für die Reparatur oder den Totalschaden und bezahlen die Kosten für

- 1 die Bergung und den Transport in die nächste geeignete Reparaturwerkstatt bzw. an einen für die Stationierung geeigneten Standort. Versichert sind ebenfalls Standgebühren;
- 2 die Verzollung, wenn das Fahrzeug aufgrund des versicherten Ereignisses nicht mehr in die Schweiz oder ins Fürstentum Liechtenstein zurückgenommen werden kann;
- 3 die Reinigung des bei einer Hilfeleistung verschmutzten Fahrzeuges (im Reparaturfall);
- 4 die Schadenminderungskosten;

- 5 die öffentliche Feuerwehr, die Polizei und anderer zur Hilfe verpflichteter Organisationen, sofern Sie aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung zu deren Übernahme verpflichtet sind;
- 6 Ersatz oder Reparatur von mitgeführten Sachen, sofern diese versichert sind.

B Zusatzdeckungen

Sofern in der Police aufgeführt, sind folgende Gefahren und Sachen mitversichert:

1 Schäden am parkierten Fahrzeug

Gewaltsame Beschädigungen durch unbekannte Dritte am parkierten Fahrzeug. Die Leistungen je Schadenfall sind auf die in der Police aufgeführte Versicherungssumme begrenzt. Pro Versicherungsjahr werden höchstens zwei ersatzpflichtige Schadenfälle übernommen. Dies gilt unabhängig von einem Fahrzeugwechsel und von der Anzahl Monate, die der Vertrag im Kalenderjahr in Kraft ist.

2 Mitgeführte Sachen

Persönliche, von Lenkern und Mitfahrern mitgeführte oder getragene Sachen (ohne Motorradbekleidung und -helm) sind zum Neuwert versichert, wenn sie bei einem versicherten Schaden am Fahrzeug beschädigt oder zerstört oder mit bzw. aus diesem gestohlen werden.

Die Leistungen je Schadenfall sind auf die in der Police aufgeführte Versicherungssumme begrenzt.

Nicht versichert sind Bargeld, Sparhefte, Wertpapiere (einschliesslich Reisechecks, Fahrkarten und Abonnemente), Schmucksachen, Handelswaren, persönliche Liebhäberverte und Motorfahrzeuge.

Diebstahl ist unter folgenden Voraussetzungen versichert:

2.1 Personenwagen, Nutzfahrzeuge und Wohnmotorwagen

Die versicherten Sachen werden mit oder aus dem verschlossenen Fahrzeug entwendet.

2.2 Motorräder

Die versicherten Sachen werden mit dem Motorrad oder aus abgeschlossenen, am Motorrad fest montierten und gegen Diebstahl gesicherten Behältnissen entwendet.

3 Motorradbekleidung und -helm

Helme, Schutzanzüge, Kombi inkl. Protektoren, Stiefel und Handschuhe sind gegen Kollisions- und Teilkassschäden zum Neuwert versichert, sofern sie bei einem derartigen Ereignis zusammen mit dem versicherten Fahrzeug beschädigt, zerstört oder entwendet werden.

Die Leistungen je Schadenfall sind auf die in der Police aufgeführte Versicherungssumme begrenzt.

Diebstahl ist unter folgenden Voraussetzungen versichert:

Die versicherten Sachen werden mit dem Motorrad oder aus abgeschlossenen, am Motorrad fest montierten und gegen Diebstahl gesicherten Behältnissen entwendet. Helme sind auch versichert, wenn sie mit einem Helmschloss am Motorrad gesichert waren.

4 Elektroladestation**4.1 Versicherte Sachen**

In Ergänzung zu einer Vollkaskoversicherung versichern wir Ladestationen für Elektrofahrzeuge (inkl. Halterung, Stromzuleitung sowie bewegliches Zubehör der Ladestation) im Eigentum des Versicherungsnehmers oder maximal bis zu seinem Eigentumsanteil, welche fest mit einem Gebäude oder mit dem dazugehörenden Grundstück verbunden sind. Als Ladestationen gelten fest installierte Geräte an der Wand (Wallbox), Ladesäulen sowie Induktionsplatten.

Nicht versichert sind:

- Ladestationen, die gewerblich eingesetzt werden oder öffentlich zugänglich sind;
- Steuerungsgeräte, welche zwischen dem Stromnetz und der Ladestation kommunizieren.

4.2 Versicherte Gefahren

Wir versichern unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen und Zerstörungen von Ladestationen für Elektrofahrzeuge als Folge von:

- 1 falscher Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, vorsätzlich schädigenden Handlungen durch unbekannte Dritte;
- 2 Anprallen, Um- und Abstürzen, Einsinken;
- 3 Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern, sofern der Hersteller oder Verkäufer nicht oder nicht mehr haftbar gemacht werden kann;
- 4 Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- 5 Überlast;
- 6 Schäden von Tieren durch Verbisse;
- 7 Fremdkörpern;
- 8 Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen.

Nicht versichert sind:

- a Kosten, die auch ohne Schadenereignis angefallen wären, um den störungsfreien Betrieb der Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder die geforderte Verfügbarkeit der Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu gewährleisten wie Behebung von Störungen sowie Service- und Wartungsarbeiten, Revisionen und Sanierungen;
- b Schäden als direkte Folge von dauernden, voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung;
- c Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet;
- d Schäden, für welche die Service-, Wartungs- oder Reparaturunternehmung gesetzlich oder vertraglich haftet;
- e Schäden aufgrund von unsachgemässen und zweckwidrigen Gebrauchs, sowie Schäden bei Versuchen und Experimenten, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache überschritten wird;
- f Mehrkosten.

Führen jedoch solche Schäden gemäss b zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörung versicherter Sachen, so sind diese Folgeschäden versichert.

Nicht versichert sind generell Schäden als Folge von:

- a Feuer;
- b Elementarereignissen;
- c Einbruchdiebstahl/Beraubung/einfachem Diebstahl;
- d Wasser;
- e Glasbruch;
- f Ausfall der öffentlichen Energieversorgung (insbesondere Elektrizität, Gas oder Wasser), sofern vom Ausfall eine Fläche (oder Teile davon) von mehr als zwei politischen Einwohnergemeinden betroffen ist. Dieser Ausschluss wird pro Ereignis angewendet;
- g elektromagnetischen Impulsereignissen, wie zum Beispiel Sonnensturm.

4.3 Versicherte Leistungen

Wir entschädigen bei Zerstörung und Beschädigung versicherter Sachen bis zur vereinbarten Versicherungssumme unter Abzug des vereinbarten Selbstbehalts:

- 1 die Kosten für die Wiederherstellung der betroffenen Sache in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis aufgrund der vorzulegenden Rechnungen, einschliesslich Zoll-, Transport-, De- und Remontage, sowie Gerüstkosten (Teilschaden);
- 2 den Neuwert der versicherten Sache, die zum Zeitpunkt des Schadens jünger als 5 Jahre seit der Erstinbetriebnahme ist, unmittelbar vor dem Schadenereignis, sofern der Betrag für die Wiederherstellung den Neuwert übersteigt oder die versicherte Sache nicht mehr wiederhergestellt werden kann (Totalschaden); als Neuwert gilt der Betrag, den die Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadenfalls erfordert. Auf einen Abzug für Abschreibung (Amortisation) wird verzichtet;
- 3 den Zeitwert der versicherten Sache, die zum Zeitpunkt des Schadens älter als 5 Jahre seit der Erstinbetriebnahme ist, unmittelbar vor dem Schadenereignis, sofern der Betrag für die Wiederherstellung den Zeitwert übersteigt oder die versicherte Sache nicht mehr wiederhergestellt werden kann (Totalschaden); als Zeitwert gilt der Neuwert abzüglich einer Abschreibung (Amortisation), welche der technischen Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung der Einsatzart entspricht;
- 4 Aufräumungs- und Entsorgungskosten, die als Folge eines gedeckten Schadens aufgewendet werden müssen. Als Aufräumungs- und Entsorgungskosten gelten Aufwendungen, welche für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen, für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für die Deponie oder Vernichtung erbracht werden.

Von den Schadenkosten abgezogen werden:

- a ein durch die Wiederherstellung entstandener Mehrwert, z.B. infolge Erhöhung des Zeitwertes, Einsparung von Revisions-, Wartungs- oder Ersatzteilkosten oder Verlängerung der technischen Lebensdauer;
- b der Wert allfälliger Überreste.

Nicht versichert sind:

- a Kosten für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdbreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind;
- b Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden;
- c Ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht.

4.4 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung beginnt frühestens mit der betriebsfertigen Aufstellung der Ladestation. Eine Sache gilt als betriebsfertig, wenn sie fachmännisch installiert wurde und nach beendeter Erprobung und, soweit vorgesehen, nach beendetem Probebetrieb, zur Arbeitsaufnahme bereit ist.

4.5 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt am Ort der fest installierten Ladestation in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

C Generelles

1 Vorsorgedeckung

Bei einer Fahrzeugeinlösung besteht während den ersten 30 Tagen ab Gültigkeit des Nachweises automatisch eine Vollkaskodeckung (Selbstbehalt Kollision CHF 1000). Die Vorsorgedeckung gewähren wir für Fahrzeuge bis und mit dem 7. Betriebsjahr mit einem Neuwert bis CHF 200 000.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten, ohne Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Kasachstan.

3 Ersatzfahrzeug

Die Versicherung gilt während längstens 30 aufeinanderfolgenden Tagen zusätzlich für das Ersatzfahrzeug, sofern die notwendige behördliche Bewilligung dafür vorliegt.

4 Wechselschilder

- 4.1 Die Versicherung gilt für die in der Police aufgeführten Fahrzeuge.
- 4.2 Für das Fahrzeug ohne Kontrollschild gilt die Versicherung für Schäden, die sich auf einer nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Strasse ereignen.
- 4.3 Werden beide Fahrzeuge gleichzeitig auf Strassen verwendet, die dem öffentlichen Verkehr dienen, entfällt die Leistungspflicht.

5 Hinterlegung der Kontrollschilder

Ab Hinterlegung bei der zuständigen Stelle gilt die Versicherung noch 9 Monate. Versichert sind Schäden, die sich auf einer nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Strasse ereignen.

6 Begriffsdefinitionen

6.1 Häufigster Lenker

Diejenige Person, die das versicherte Fahrzeug innerhalb eines Versicherungsjahres im Verhältnis zu den anderen Lenkern am häufigsten lenkt. Massgebend sind dabei die Anzahl Fahrzeugbewegungen. Sofern der tatsächliche häufigste Lenker nicht dem in der Police aufgeführten entspricht, gelangen die Regelungen gemäss Artikel C3 der Gemeinsamen Bestimmungen zur Anwendung.

6.2 Katalogpreis

Offizieller, zur Zeit der Herstellung des Fahrzeuges gültiger Katalogpreis ohne Ausrüstungen und Zubehörteile inklusive MWST. Existiert kein solcher (z. B. bei Spezialanfertigungen), ist der für das fabrikneue Fahrzeug bezahlte Preis massgebend.

6.3 Neuwert

- 1 Bei Personenwagen, Motorrädern und Wohnmotorwagen gilt als Neuwert der Katalogpreis des Fahrzeuges sowie der dazugehörigen Ausrüstungen und Zubehörteile.
- 2 Bei Nutzfahrzeugen gilt als Neuwert der zur Zeit der Herstellung gültige Nettopreis für das Fahrzeug sowie für mitversicherte Ausrüstungen und Zubehörteile, jeweils nach Abzug von Rabatten und exklusive MWST. Als Nutzfahrzeuge gelten alle Fahrzeuge mit Ausnahme von Personenwagen, Motorrädern und Wohnmotorwagen.
- 3 Wurde bei einer anderen Fahrzeugart als Personenwagen, Motorräder und Wohnmotorwagen der Neuwert beim Versicherungsabschluss zu tief deklariert, wird die Entschädigung entsprechend gekürzt.
- 4 Bei Oldtimern gilt als Neuwert der in der Police aufgeführte versicherte Fahrzeuggesamtwert.
- 5 Bei mitgeführten Sachen gilt als Neuwert der Betrag, den die Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadenfalles erfordert.

6.4 Zeitwert

Wert des Fahrzeuges samt aufpreispflichtigen Ausrüstungen und Zubehörteile unter Berücksichtigung des Zustandes zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses.

Kann in Bezug auf den Zeitwert keine Einigung erzielt werden, sind die Tabellen und Richtlinien für die Ermittlung des Zeit- und Verkehrswertes gebrauchter Motorfahrzeuge und Anhänger des Schweizerischen Verbandes freiberuflicher Fahrzeug-Sachverständiger (VFFS) massgebend, wobei ein allfälliger Vorschaden in Abzug gebracht wird.

6.5 Betriebsjahr

Die Zeitspanne von je 12 Monaten, erstmals gerechnet ab dem Datum der ersten Inverkehrsetzung. Bruchteile eines Jahres werden entsprechend angerechnet.

7 Wiederholter Alkohol-, Drogen- und Medikamentenmissbrauch

- 7.1 Wenn Sie als Privatperson oder als Inhaber einer Unternehmung oder der deklarierte häufigste Lenker das versicherte Ereignis in alkoholisiertem Zustand (über dem gesetzlich erlaubten Blutalkoholgehalt), unter Drogeneinfluss oder infolge Medikamentenmissbrauches verursacht haben, erbringen wir keine Leistungen. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn uns bewiesen wird,

- 1 dass diesen Personen nicht in den dem versicherten Ereignis vorangegangenen fünf Jahren wegen einem dieser Tatbestände der Führerausweis entzogen worden war;
- 2 oder dass alkoholisierter Zustand, Drogeneinfluss oder Medikamentenmissbrauch Entstehung und Folgen der Ereignisse nicht beeinflusst haben.

- 7.2 Sofern das versicherte Ereignis durch einen Angestellten des Versicherungsnehmers verursacht wurde, gilt die Regelung nach Ziffer 7.1 nur, wenn dieser insgesamt während mehr als 24 Tagen pro Kalenderjahr ein Fahrzeug des Versicherungsnehmers lenkt. Die genannte Frist von fünf Jahren gilt ab dem Anstellungsdatum.

8 Im Schadenfall

- 8.1 Bei einem Diebstahl muss der Polizei Meldung und auf unser Verlangen gegen die Täterschaft Anzeige erstattet werden. Wird ein abhandengekommenes Fahrzeug innert 30 Tagen seit dem Verlust wiedergefunden, müssen Sie es – nach Vornahme entschädigungspflichtiger Reparaturen auf unsere Kosten – zurücknehmen.
- 8.2 Bei Beschädigungen durch unbekannte Dritte (z. B. Parkschäden) müssen Sie uns vor der Instandstellung eine Besichtigung des Fahrzeuges ermöglichen.
- 8.3 Bei einer Kollision mit einem Tier ist das Ereignis von den zuständigen Stellen (z. B. Polizei oder Wildhüter) protokollieren oder vom Tierhalter bestätigen zu lassen.
- 8.4 Reparaturen dürfen nur mit unserer Einwilligung in Auftrag gegeben werden.

9 Schadenermittlung

9.1 Reparatur

- 1 Wir bezahlen die Kosten für die zeitwertgerechte Instandstellung des Fahrzeuges sowie der Zusatzausrüstung und der Zubehörteile, wenn kein Totalschaden vorliegt. Bei einer Auszahlung der Reparaturkosten beträgt der Auszahlungsbetrag die Reparaturkosten exkl. MWST, jedoch im Maximum den Zeitwert des Fahrzeuges abzüglich des Wertes der Fahrzeugüberreste des unreparierten Fahrzeuges.
- 2 Wird vereinbart, die Reparatur nicht auszuführen, entschädigen wir bei Wohnwagen (z. B. Motorhome, Wohnmobil) ausschliesslich eine Wertminderung. Ein vereinbarter Selbstbehalt wird in Abzug gebracht.

- 3 Kann über die Höhe der offerierten oder verrechneten Reparaturkosten keine Einigung getroffen werden, behalten wir uns vor, eine Gegenofferte eines gleichwertigen Reparaturs einzufordern, auf deren Basis die maximale Entschädigung erfolgt.
- 4 Abzüge für mangelhaften Unterhalt sowie für vorbestandene und nicht reparierte Schäden werden vorgenommen, wenn mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden die Reparatur- oder Reinigungskosten erhöhen oder der Zustand des versicherten Fahrzeuges durch die Reparatur verbessert wird.

9.2 Totalschaden

- 1 Sofern die Reparaturkosten in den ersten beiden Betriebsjahren 60% des Neuwertes und in den folgenden Betriebsjahren den Zeitwert übersteigen (jeweils unter Aufrechnung der Abzüge für mangelhaften Unterhalt sowie für vorbestandene und nicht reparierte Schäden), sowie wenn ein entwendetes Fahrzeug innert 30 Tagen seit dem Verlust nicht gefunden wird, bezahlen wir eine pauschale Entschädigung gemäss folgender Tabelle:

Betriebsjahr	Entschädigung in % des Neuwertes
im 1. Jahr	100%
im 2. Jahr	100%
im 3. Jahr	90% – 80%
im 4. Jahr	80% – 70%
im 5. Jahr	70% – 60%
im 6. Jahr	60% – 50%
im 7. Jahr	50% – 40%
Mehr als 7 Jahre	Zeitwert zuzüglich 20% davon

- 2 Bei Mitversicherung der Entschädigungsart Kaufpreisschutz (5 Jahre) wird, in Abänderung zu der unter Abs. 1 aufgeführten Entschädigungstabelle, der in der Police aufgeführte Kaufpreis entschädigt. Diese Entschädigung gilt für die ersten 5 Betriebsjahre nach Kaufdatum. Danach wird die Entschädigung gemäss der Tabelle unter Abs. 1 berechnet. Im ersatzpflichtigen Schadenfall muss der datierte Kaufvertrag vorgewiesen werden. Falls der Kaufvertrag nicht vorgewiesen wird, entschädigen wir gemäss der Tabelle unter Abs. 1.
- 3 Abzüge für mangelhaften Unterhalt sowie für vorbestandene und nicht reparierte Schäden werden vorgenommen.
- 4 Bei einem Ersatzfahrzeug entschädigen wir im Totalschadenfall den Zeitwert des Fahrzeuges.

9.3 Maximalentschädigung

Liegt der Zeitwert zuzüglich 20% davon über der Entschädigung in % des Neuwertes gemäss obiger Totalschadentabelle, entschädigen wir den erstgenannten Wert. Liegt die ermittelte Entschädigung über dem Preis, zu dem Sie das Fahrzeug erworben haben, vergüten wir den Kaufpreis. Liegt der Kaufpreis unter dem Zeitwert im Schadenszeitpunkt, vergüten wir den Zeitwert, maximal aber den versicherten Neuwert. Davon kommen der vereinbarte Selbstbehalt sowie der Wert der Überreste des unreparierten Fahrzeuges in Abzug.

9.4 Unterversicherung bei Nutzfahrzeugen

Eine Unterversicherung liegt vor, wenn der Neuwert zu tief deklariert ist. Wir ersetzen den Schaden nur in dem Verhältnis, in dem die Versicherungssumme zum tatsächlichen Neuwert des Nutzfahrzeuges steht. Dies gilt auch bei Teilschäden. Für am Fahrzeug befestigte oder angehängte Gerätschaften (Artikel A2, Ziffer 2) wird keine Unterversicherung angerechnet.

9.5 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht entschädigt, wenn Sie diese bei der Steuerverwaltung zurückfordern können. Schadenzahlungen, die auf der Basis der voraussichtlichen Reparaturkosten ausbezahlt werden, beinhalten keine Mehrwertsteuer.

9.6 Überreste

Die Entschädigung (nach Abzug des Selbstbehaltes) vermindert sich um den Wert der Überreste des unreparierten Fahrzeuges. Wird dieser Wert von der Entschädigung nicht abgezogen, gehen die Überreste mit der Auszahlung der Entschädigung in unser Eigentum über.

10 Prämienstufensystem

- 10.1 Die Prämienstufen und damit auch die Prämien sind vom Schadenverlauf abhängig. Sie werden für jedes Versicherungsjahr neu festgelegt. Dabei ist massgebend, ob bis 4 Monate vor Ende des Versicherungsjahres Schäden angemeldet worden sind.
- 10.2 Ohne Schaden wird die Prämienstufe um eine Stufe reduziert. Beginnt die Versicherung weniger als 6 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres, bleibt die Prämienstufe im nächsten Versicherungsjahr unverändert.
- 10.3 Für jeden Vollkasko-Kollisionsschaden wird die Prämienstufe um 5 Stufen erhöht.

Keine Erhöhung erfolgt,

- 1 wenn kein Verschulden eines Versicherten vorliegt und die Zeitwertentschädigung durch einen Haftpflichtigen oder dessen Versicherer zu 100% vergütet wurde;
- 2 bei Strolchenfahrten, sofern Sie an der Entwendung des Fahrzeuges kein Verschulden trifft;
- 3 wenn wir für einen Schaden keine Leistungen erbringen müssen;
- 4 wenn Sie die von uns bezahlten Schäden innert 30 Tagen zurückerstatten.

- 10.4 Das Prämienstufensystem enthält folgende Stufen:

Prämienstufe	% der Grundprämie	Prämienstufe	% der Grundprämie
0	35	13	85
1	37	14	90
2	39	15	95
3	41	16	100
4	43	17	110
5	45	18	120
6	50	19	130
7	55	20	150
8	60	21	170
9	65	22	190
10	70	23	210
11	75	24	250
12	80		

11 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- a Betriebsschäden sowie Schäden an der Bereifung und Batterie, die nicht auf ein gemäss Artikel A3 versichertes Kaskoereignis zurückzuführen sind. Ferner Schäden infolge Abnutzung, Materialermüdung, Erschütterungen, mangelhafter Ölung oder ungenügender Schmierung, Einfrieren oder Fehlen des Kühlwassers, Material-, Fabrikations-, Konstruktions- und Softwarefehler sowie weitere Garantiefälle;
- b Schäden im Innern von versicherten Fahrzeugen, Anhängern (inkl. Ausrüstungen und Zubehörteile), Arbeitsmaschinen und Gerätschaften durch unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen beim oder durch den Arbeitsvorgang oder durch fahrzeug-, gerätschafts- oder maschineneigene Teile infolge gewaltsamer, innerer oder äusserer Einflüsse wie z.B. dauerhafte mechanische Belastung, Bruch, Überlastung, Überdruck, Unterdruck, Überstrom, Überdrehzahl, Überspannung sowie durch Sachen, die während des Arbeitsvorganges von aussen in das

Fahrzeug (inkl. Ausrüstungen und Zubehörteile), Anhänger, Arbeitsmaschine oder Gerätschaft gelangen;

- c Minderwert, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges sowie Nutzungsausfall;
- d Schäden bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten. Des Weiteren sind generell sämtliche Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu vergleichbaren Zwecken eingesetzt werden, von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen. Diese Regelung gilt für das In- und Ausland;
- e Schäden beim Lenken des Fahrzeuges durch eine Person, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt oder die gesetzlichen Auflagen nicht erfüllt;
- f Schäden aus Fahrten ohne behördliche Bewilligung;
- g Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu entstehen;
- h Regressforderungen von Privathaftpflichtversicherern für Schäden an benutzten Fahrzeugen;
- i Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, unmittelbar drohende oder tatsächliche mit Gewalt oder Waffen ausgetragene Konflikte, kriegsähnlicher Operationen, Kriegsdrohung, Neutralitätsverletzungen, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde (mit oder ohne Kriegserklärung), Belagerungszustand, Militärmacht, Bürgerkrieg, verfassungswidrige Machtergreifung, Revolution, Rebellion, Terrorismus, Aufstand, Aufruhr und Massnahmen dagegen, allgemein verbreitete unwahre Desinformations- und Propagandakampagnen, militärische oder behördliche Requisition entstehen oder verursacht werden. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie bzw. der Lenker nachweisen, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht. Bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen haften wir nur, wenn Sie bzw. der Lenker alle zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen haben;
- j Schäden jeglicher Art, die verursacht oder eingetreten sind und direkt oder indirekt mit Mitteln aus dem Bereich der Informationstechnik, insbesondere durch die Nutzung des Internets, von IT-Systemen und Computernetzwerken, hervorgerufen wurden und unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignisse sowie andere feindselige Handlungen (gleichgültig, ob eine Kriegserklärung erfolgt ist oder nicht) zurückzuführen sind;
- k Schäden jeglicher Art, die verursacht oder eingetreten sind und direkt oder indirekt Folge von Cyber Operationen sind, das heisst, wenn IT-Systeme von einem Staat oder im Auftrag eines Staates eingesetzt werden, um Daten in einem anderen Staat zu stören, zu manipulieren, zu verfälschen oder zu zerstören. Die Zuweisung einer Cyber Operation an einen Staat ist gegeben, wenn dafür objektiv nachvollziehbare Beweise vorliegen. Objektiv nachvollziehbare Beweise können Verlautbarungen oder Erklärungen von betroffenen Regierungen, Staaten, Behörden oder anerkannten internationalen Organisationen (wie beispielsweise die Vereinten Nationen) oder Allianzen (wie beispielsweise die NATO) sein;
- l Schäden infolge Ausfall der öffentlichen Energieversorgung (insbesondere Elektrizität, Gas oder Wasser), sofern vom Ausfall eine Fläche (oder Teile davon) von mehr als zwei politischen Einwohnergemeinden betroffen ist. Dieser Ausschluss wird pro Ereignis angewendet;
- m Schäden infolge elektromagnetischen Impulsereignissen, wie zum Beispiel Sonnensturm.

Unfallversicherung

A Umfang der Versicherung

A1 Versicherte Gefahren

Versichert sind Unfälle beim Betrieb bzw. bei der Benützung des Fahrzeuges, beim Ein- oder Aussteigen bzw. Auf- oder Absteigen, beim Öffnen und Schliessen beweglicher Fahrzeugteile, beim An- und Abhängen eines Anhängers oder Fahrzeuges, beim Hantieren am Fahrzeug (z. B. kleinen Reparaturen, Radwechsel) sowie bei Hilfeleistungen unterwegs.

A2 Heilungskosten

- 1 Pflegeleistungen und Kosten, welche unbeschränkt übernommen werden, bezahlen wir innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt des versicherten Ereignisses ohne tragliche Begrenzung. Danach werden für diese Leistungen sowie für Leistungen, welche zu den genannten Höchstbeträgen vergütet werden, pro versichertes Ereignis insgesamt noch CHF 200 000 bezahlt.

Wir bezahlen pro versichertes Ereignis unbeschränkt:

- 1.1 Notwendige und nachgewiesene Auslagen für wissenschaftlich anerkannte Heilmassnahmen, die durch einen Arzt oder Zahnarzt durchgeführt oder angeordnet werden;
- 1.2 ärztlich verordnete Medikamente;
- 1.3 Spitalkosten in sämtlichen Spitalabteilungen aller Spitäler;
- 1.4 Auslagen für ärztlich angeordnete Kuren, die in einer Kuranstalt durchgeführt werden;
- 1.5 Aufwendungen für die medizinischen Dienste von Pflegepersonal ausserhalb eines Spitals, falls nach ärztlicher Ansicht dadurch ein Spitalaufenthalt abgekürzt oder vermieden werden kann, sowie für die vom Arzt während der Dauer der Heilmassnahmen angeordnete ambulante Pflege;
- 1.6 alle provisorischen sowie die erste definitive Prothese;
- 1.7 Kosten für durch einen Unfall verursachte Schäden an Sachen, die ein Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen. Für Brillen, Hörapparate und Zahnprothesen besteht ein Ersatzanspruch nur, wenn eine behandlungsbedürftige Körperschädigung vorliegt;
- 1.8 von den gesetzlichen Sozialversicherungen vorgenommene Unterhaltskostenabzüge bei einem Spital- oder Klinikaufenthalt;
- 1.9 die medizinisch notwendigen Transport- und Reisekosten zum Behandlungsort (soweit zumutbar, sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen).

Wir bezahlen pro versichertes Ereignis bis zu den genannten Höchstbeträgen:

- 1.10 Krankenkassenanerkannte Heilmethoden der Komplementärmedizin, die von Krankenkassenanerkannten Ärzten, Naturheilärzten, Heilpraktikern und Therapeuten durchgeführt werden bis höchstens CHF 5000;
- 1.11 kosmetische Operationen, welche auf Grund eines versicherten Unfalls notwendig sind, bis höchstens CHF 20 000;
- 1.12 Aufwendungen für die Dienste von Haushaltshilfen, wenn deren Einsatz nach ärztlicher Ansicht notwendig ist, jedoch während längstens 30 Tagen und bis höchstens CHF 50 pro Tag;
- 1.13 Anschaffung von Krücken, Stützen, orthopädischem Schuhwerk sowie von Brillen in einfacher und zweckmässiger Ausführung oder Kontaktlinsen, bis höchstens CHF 5000;

1.14 die bei einem entschädigungspflichtigen Unfall entstehenden Aufwendungen für die Reinigung, Reparatur oder den Ersatz beschädigter Kleider der versicherten Person sowie von Sachen und Fahrzeugen von Privatpersonen, die sich um die Bergung und den Transport des Verletzten bemühen, bis höchstens CHF 2000;

1.15 Suchaktionen im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung der versicherten Person bis höchstens CHF 20000;

1.16 Rettungsaktionen bis höchstens CHF 50 000;

1.17 Aktionen zur Bergung der Leiche und zur Überführung der Leiche vom Ausland in die Schweiz oder ins Fürstentum Liechtenstein bis höchstens CHF 50000.

Nicht versichert sind Kostenbeteiligungen wie z. B. Selbstbehalt oder Franchise bei Krankenkassen.

1.18 Wird ein mitgeführtes Haustier im Fahrzeug verletzt, zahlen wir die Heilbehandlung bis CHF 2500 pro Tier und höchstens CHF 5000 pro Ereignis. Diese Versicherung gilt ausschliesslich in Personenwagen.

A3 Taggeld

1 Anspruch

Das Taggeld wird für jeden Kalendertag einer ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit erbracht. Der Anspruch entsteht nach Ablauf der Wartefrist.

Die Wartefrist beginnt am Tag der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit, frühestens aber sieben Tage vor der ersten ärztlichen Untersuchung. Als Wartetage gelten Tage mit einer ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit.

2 Teilweise Arbeitsunfähigkeit

Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit bezahlen wir das Taggeld entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit.

3 Leistungsdauer

Die Leistungsdauer beträgt 730 Tage. Die vereinbarte Wartefrist kommt davon in Abzug. Tage teilweiser Arbeitsunfähigkeit zählen für die Berechnung der Leistungsdauer als ganze Tage.

Bei Rückfällen entfällt die Wartefrist und die bereits bezahlten Tagelder werden an die Leistungsdauer angerechnet.

A4 Invaliditätskapital

1 Hat der versicherte Unfall eine voraussichtlich bleibende Beeinträchtigung der Gesundheit (Invalidität) zur Folge, bezahlen wir das Invaliditätskapital. Dieses bemisst sich nach dem Invaliditätsgrad und der vereinbarten Versicherungssumme.

2 Der Invaliditätsgrad wird nach den Bestimmungen über die Bemessung der Integritätsschäden des Bundesgesetzes und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVG/UVV) festgelegt. Das Kapital wird bezahlt, sobald der Invaliditätsgrad festgestellt ist.

3 Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile werden die Invaliditätsätze zusammengezählt. Der Invaliditätsgrad kann jedoch in keinem Fall mehr als 100 % betragen.

4 Beträgt der Invaliditätsgrad weniger als 5 %, werden keine Leistungen bezahlt.

5 Das Invaliditätskapital wird wie folgt ermittelt:

5.1 Für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades aufgrund der einfachen Versicherungssumme;

5.2 für den 25 %, nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades aufgrund der doppelten Versicherungssumme;

5.3 für den 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades aufgrund der dreifachen Versicherungssumme.

6 Waren vom Unfall betroffene Körperteile bereits vorher ganz oder teilweise verloren, verstümmelt oder gebrauchsunfähig, bezahlen wir die Differenz zwischen dem Kapital, das sich auf Grund der vorbestandenen Invalidität ergibt und dem Kapital, das auf Grund der gesamten Invalidität errechnet wird.

7 Für psychische und nervöse Störungen wird nur insoweit eine Invaliditätsleistung gewährt, als sie auf eine durch den Unfall verursachte organische Schädigung des Nervensystems zurückzuführen sind.

8 Führt ein versicherter Unfall zu einer dauernden schweren Entstellung (ästhetische Schäden wie z. B. Narben), bezahlen wir je nach Schwere der Entstellung bei Verunstaltung des Gesichts maximal 10 % der Versicherungssumme und bei Verunstaltung anderer üblicherweise sichtbarer Körperteile maximal 5 % der Versicherungssumme. Voraussetzung ist, dass kein Invaliditätskapital geschuldet ist. Die Leistung beträgt im Maximum CHF 20 000.

A5 Todesfallkapital

1 Stirbt die versicherte Person an den Folgen eines versicherten Unfalls, bezahlen wir den Anspruchsberechtigten das vereinbarte Todesfallkapital.

Ein für den gleichen Unfall bereits bezahltes Invaliditätskapital wird an das Todesfallkapital angerechnet.

Anspruchsberechtigt sind:

1.1 Der Ehegatte oder der eingetragene Partner;

1.2 bei dessen Fehlen die Kinder und Adoptivkinder;

1.3 bei deren Fehlen die Angehörigen nach Massgabe ihrer gesetzlichen Erbberechtigung.

2 Sind keine Anspruchsberechtigten vorhanden, werden nur die effektiven Bestattungskosten bis höchstens CHF 10000 an diejenige natürliche Person bezahlt, welche für die Bestattungskosten aufkommt.

3 Für Versicherte, die im Zeitpunkt des Unfalls das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Entschädigung max. CHF 10 000.

4 Hinterlässt die verstorbene Person zwei oder mehr minderjährige Kinder, erhöht sich die Todesfallsumme um 50 %.

B Generelles

1 Versicherte Personen

1.1 Der versicherte Personenkreis ist in der Police festgehalten.

1.2 Die versicherten Leistungen werden je versicherte Person erbracht.

1.3 Die Deckung gilt auch für Personen, die nach Unfällen und Pannen des versicherten Fahrzeuges Hilfe leisten.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten, ohne Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Kasachstan.

3 Ersatzfahrzeug

Die Versicherung gilt während längstens 30 aufeinanderfolgenden Tagen zusätzlich für das Ersatzfahrzeug, sofern die notwendige behördliche Bewilligung dafür vorliegt.

4 Wechselschilder

4.1 Die Versicherung gilt für die mit dem Wechselschild versehenen Fahrzeuge.

4.2 Für das Fahrzeug ohne Kontrollschild gilt die Versicherung für Schäden, die sich auf einer nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Strasse ereignen.

4.3 Werden beide Fahrzeuge gleichzeitig auf Strassen verwendet, die dem öffentlichen Verkehr dienen, entfällt die Leistungspflicht.

5 Hinterlegung der Kontrollschilder

Ab Hinterlegung bei der zuständigen Stelle gilt die Versicherung noch 9 Monate. Versichert sind Schäden, die sich auf einer nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Strasse ereignen.

6 Begriffsdefinitionen

6.1 Häufigster Lenker

Diejenige Person, die das versicherte Fahrzeug innerhalb eines Versicherungsjahres im Verhältnis zu den anderen Lenkern am häufigsten lenkt. Massgebend sind dabei die Anzahl Fahrzeugbewegungen. Sofern der tatsächliche häufigste Lenker nicht dem in der Police aufgeführten entspricht, gelangen die Regelungen gemäss Artikel C3 der Gemeinsamen Bestimmungen zur Anwendung.

6.2 Unfallbegriff

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

Folgende, abschliessend aufgeführte Körperschädigungen sind, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind, auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung Unfällen gleichgestellt: Knochenbrüche, Verrenkungen von Gelenken, Meniskusrisse, Muskelrisse, Muskelzerrungen, Sehnenrisse, Bandläsionen, Trommelfellverletzungen.

Keine Körperschädigungen stellen nicht unfallbedingte Schäden an Sachen dar, die infolge einer Krankheit eingesetzt wurden und ein Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen.

7 Im Schadenfall

Wir sind ermächtigt, über das versicherte Ereignis und über allfällige frühere Unfälle alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen, insbesondere ärztliche Zeugnisse, zu verlangen und Untersuchungen durch von uns bezeichnete Ärzte anzuordnen. Sie, die versicherten Personen und die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, uns jede Auskunft über den Unfall wahrheitsgetreu zu erteilen. Ärzte, welche die versicherte Person konsultiert hat, sind vom ärztlichen Berufsgeheimnis zu entbinden.

8 Kürzung der Leistungen

8.1 Sind Gesundheitsschädigungen nur zum Teil auf versicherte Unfälle zurückzuführen, werden die Leistungen nach sachverständigem Ermessen anteilmässig gekürzt.

8.2 Befinden sich mehr als die gemäss Fahrzeugausweis erlaubten Personen im Fahrzeug, werden die Leistungen im Verhältnis der Platzzahl zur Zahl der Lenker und Insassen gekürzt.

9 Mehrfache Versicherung

9.1 Die Heilungskosten werden nur in Ergänzung und im Nachgang zu den Leistungen gemäss KVG, UVG, IVG oder MVG übernommen. Kosten, welche bereits durch einen anderen Versicherer bezahlt werden, sowie Leistungskürzungen gemäss KVG oder UVG werden nicht übernommen.

9.2 Diese Bestimmung gilt auch für entsprechende Versicherungsinstitutionen im Ausland.

9.3 Die Leistungen werden insoweit an Haftpflichtansprüche angerechnet, als der Halter oder Fahrzeuglenker für Haftpflichtentschädigungen selber aufzukommen hat (z.B. infolge Rückgriffs wegen Grobfahrlässigkeit).

10 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Unfälle

- a die sich auf Fahrten ereignen, zu denen die Fahrzeugbenützer nicht ermächtigt waren;
- b von Personen, die das entwendete Fahrzeug benützen;
- c von Personen, die unerlaubt befördert wurden;
- d bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten. Des Weiteren sind generell sämtliche Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu vergleichbaren Zwecken eingesetzt werden, von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen. Diese Regelung gilt für das In- und Ausland;
- e beim Lenken des Fahrzeuges durch eine Person, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt oder die gesetzlichen Auflagen nicht erfüllt;
- f Schäden aus Fahrten ohne behördliche Bewilligung;
- g die anlässlich der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu entstehen;
- h als Folge von Eingriffen, die der Versicherte an sich selbst vornimmt, sowie bei Selbstmord und Selbstverstümmelung oder beim Versuch dazu, auch im Zustand der Urteilsunfähigkeit;
- i jeglicher Art, die direkt oder indirekt durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, unmittelbar drohende oder tatsächliche mit Gewalt oder Waffen ausgetragene Konflikte, kriegsähnlicher Operationen, Kriegsdrohung, Neutralitätsverletzungen, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde (mit oder ohne Kriegserklärung), Belagerungszustand, Militärmacht, Bürgerkrieg, verfassungswidrige Machtergreifung, Revolution, Rebellion, Terrorismus, Aufstand, Aufruhr und Massnahmen dagegen, allgemein verbreitete unwahre Desinformations- und Propagandakampagnen, militärische oder behördliche Requisition entstehen oder verursacht werden. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie bzw. der Lenker nachweisen, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht. Bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen haften wir nur, wenn Sie bzw. der Lenker alle zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen haben;
- j jeglicher Art, die verursacht oder eingetreten sind und direkt oder indirekt mit Mitteln aus dem Bereich der Informationstechnik, insbesondere durch die Nutzung des Internets, von IT-Systemen und Computernetzwerken, hervorgerufen wurden und unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignisse sowie andere feindselige Handlungen (gleichgültig, ob eine Kriegserklärung erfolgt ist oder nicht) zurückzuführen sind;
- k jeglicher Art, die verursacht oder eingetreten sind und direkt oder indirekt Folge von Cyber Operationen sind, das heisst, wenn IT-Systeme von einem Staat oder im Auftrag eines Staates eingesetzt werden, um Daten in einem anderen Staat zu stören, zu manipulieren, zu verfälschen oder zu zerstören. Die Zuweisung einer Cyber Operation an einen Staat ist gegeben, wenn dafür objektiv nachvollziehbare Beweise vorliegen. Objektiv nachvollziehbare Beweise können Verlautbarungen oder Erklärungen von betroffenen Regierungen, Staaten, Behörden oder anerkannten internationalen Organisationen (wie beispielsweise die Vereinten Nationen) oder Allianzen (wie beispielsweise die NATO) sein;
- l infolge Ausfall der öffentlichen Energieversorgung (insbesondere Elektrizität, Gas oder Wasser), sofern vom Ausfall eine Fläche (oder Teile davon) von mehr als zwei politischen Einwohnergemeinden betroffen ist. Dieser Ausschluss wird pro Ereignis angewendet;
- m infolge elektromagnetischen Impulsereignissen, wie zum Beispiel Sonnensturm.

24 h CarAssistance

A Grunddeckung

Die Leistungen der 24 h CarAssistance sind in dieser Fahrzeugversicherung, unabhängig von deren Umfang, enthalten.

A1 Versichertes Fahrzeug

Versichert ist das in der Police aufgeführte Fahrzeug sowie von diesem gezogene oder gestossene Anhänger.

A2 Versicherte Gefahren und Leistungen

Wir übernehmen bei Ausfall des versicherten Fahrzeuges wegen einer Panne, eines Unfalls, eines Diebstahls oder einer Beschädigung

- 1 die Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort, einschliesslich Ersatzteilen, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden (ohne Anschaffungskosten für Batterien);
- 2 die Abschleppkosten in die nächstgelegene, geeignete Garage;
- 3 die Speditionskosten für dringend benötigte Ersatzteile;
- 4 die Standgebühren;
- 5 die Bergungskosten.

Wenn der Schaden nicht am selben Tag behoben werden kann, erbringen wir für die Lenker und Mitfahrer zusätzlich folgende Leistungen:

- 6 Notwendige Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten in einem Mittelklassehotel während höchstens 7 Tagen;
- 7 die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels für die Weiter- oder Rückreise an den Wohnort in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein;
- 8 die Kosten für den Rücktransport des versicherten Fahrzeuges (bis zum Zeitwert) an Ihren Wohnort oder in Ihre Domizilgarage, wenn das Fahrzeug nicht fahrbar ist.

Die Leistungen sind gesamthaft auf CHF 1000 begrenzt.

B Zusatzdeckungen

Mit Abschluss einer 24 h CarAssistance Top werden die Leistungen der 24 h CarAssistance erweitert.

B1 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind das in der Police aufgeführte Fahrzeug sowie die durch eine versicherte Person selbst gelenkten Personenkraftwagen, Motorräder, Lieferwagen sowie selbstfahrenden Wohnmotorwagen, jeweils bis maximal 9 Sitzplätze. Mitversichert sind auch von diesen Fahrzeugen gezogene oder gestossene Anhänger.

B2 Versicherte Personen

Der Versicherungsnehmer und folgende mit ihm in Hausgemeinschaft lebende oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den gemeinsamen Haushalt zurückkehrende Personen:

- 1 Ehegatte oder die mit dem Versicherungsnehmer zusammenlebende Person, wie zum Beispiel Konkubinatspartner;
- 2 unmündige Personen;
- 3 mündige Kinder, auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder versicherter Personen, sofern sie keine Erwerbstätigkeit ausüben. Der Lehrlingslohn oder der Nebenerwerb von Studenten gelten nicht als Einkommen aus Erwerbstätigkeit.

B3 Versicherte Gefahren und Leistungen

Wir übernehmen bei Ausfall eines versicherten Fahrzeuges wegen einer Panne, eines Unfalls, eines Diebstahls oder einer Beschädigung

- 1 die Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort, einschliesslich Ersatzteilen, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden (ohne Anschaffungskosten für Batterien);
- 2 die Abschleppkosten in die nächstgelegene, geeignete Garage;
- 3 die Speditionskosten für dringend benötigte Ersatzteile;
- 4 die Standgebühren bis CHF 1000;
- 5 die Bergungskosten bis CHF 5000;
- 6 die Kosten bei Reifenschäden für die Reparatur inklusive Montage und Auswuchten. Bei irreparablen Pneus entschädigen wir den Zeitwert. Die Leistungen sind auf CHF 2000 begrenzt und gelten subsidiär zu weiteren Leistungserbringern;
- 7 die Schlossänderungskosten und den Schlüsselerersatz bei Verlust des Schlüssels bis CHF 2000;
- 8 einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis CHF 5000 für dringend notwendige Fahrzeugreparaturen im Ausland. Dieser Kostenvorschuss ist innerhalb von 30 Tagen nach Rückkehr in die Schweiz oder ins Fürstentum Liechtenstein zurückzubezahlen.

Wenn der Schaden nicht am selben Tag behoben werden kann, erbringen wir für die Lenker und Mitfahrer zusätzlich folgende Leistungen:

- 9 Notwendige Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten in einem Mittelklassehotel während höchstens 7 Tagen;
- 10 die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels für die Weiter- oder Rückreise an den Wohnort in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein;
- 11 die Kosten für den Rücktransport des versicherten Fahrzeuges (bis zum Zeitwert) an Ihren Wohnort oder in Ihre Domizilgarage, wenn das Fahrzeug nicht fahrbar ist;
- 12 die Kosten für ein gleichwertiges Miet-/Ersatzfahrzeug während der Dauer der Instandstellung des versicherten Fahrzeuges. Die Leistungen sind limitiert durch die vereinbarte Versicherungssumme.

Fällt der Fahrer des Fahrzeuges wegen einer ernsthaften Erkrankung, erheblichen Schwangerschaftsbeschwerden, schweren Verletzungen durch einen Unfall oder Tod aus, und befindet sich unter den allenfalls mitreisenden Passagieren kein Fahrer, übernehmen wir die Heimschaffung des Fahrzeuges bis zum Zeitwert.

Wir versichern Forderungen für den Selbstbehalt bei einem versicherten Schaden an einem Miet- oder Sharingfahrzeug, sofern das Fahrzeug nicht mit den Kontrollschildern des Versicherungsnehmers verwendet wird.

Die Leistungen aus der 24 h CarAssistance und der 24 h CarAssistance Top können nicht kumuliert werden.

C Generelles

1 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten, ohne Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Kasachstan. Die Deckung «Übernahme des Selbstbezalts für Miet- oder Sharingfahrzeuge aufgrund eines Schadens oder Diebstahls» gilt weltweit.

2 Ersatzfahrzeug

Die Versicherung gilt zusätzlich für das Ersatzfahrzeug, sofern die notwendige behördliche Bewilligung dafür vorliegt.

3 Wechselschilder

- 3.1 Die Versicherung gilt für die mit dem Wechselschild versehenen Fahrzeuge.
- 3.2 Für das Fahrzeug ohne Kontrollschild gilt die Versicherung für Schäden, die sich auf einer nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Strasse ereignen.

3.3 Werden beide Fahrzeuge gleichzeitig auf Strassen verwendet, die dem öffentlichen Verkehr dienen, entfällt die Leistungspflicht.

4 Hinterlegung der Kontrollschilder

Ab Hinterlegung bei der zuständigen Stelle gilt die Versicherung noch 9 Monate. Versichert sind Schäden, die sich auf einer nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Strasse ereignen.

5 Begriffsdefinition

Als Panne gelten technische Defekte, beschädigte Reifen, Treibstoffmangel, irrtümliches Tanken von falschem Treibstoff, entladene Batterien, Verlust oder Beschädigung der Fahrzeugschlüssel und eingesperrte Schlüssel. Diese Aufzählung ist abschliessend.

6 Generelle Einschränkungen

Einschränkungen

- a Unsere Leistungen sind auf CHF 500 pro Schadenfall beschränkt, wenn die Hilfeleistung nicht über die Mobi24 AG angefordert worden ist. Diese Einschränkung entfällt, wenn die Anforderung der Hilfeleistung über die Mobi24 AG nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- b Miet-/Ersatzfahrzeuge werden im Normalfall nur gegen Vorweisen einer Kreditkarte abgegeben. Die Versicherten sind dafür verantwortlich, diese Anforderung zu erfüllen, damit wir unsere Leistungen gemäss Artikel B3, Ziffer 12 erbringen können.
- c Der Selbstbehalt für Miet- oder Sharingfahrzeuge wird bis maximal CHF 5000 und nur für die definierten versicherten Fahrzeuge gemäss Artikel B1 übernommen. Voraussetzung für eine Entschädigung ist ein durch eine andere Versicherung gedecktes Ereignis und ein daraus resultierender Selbstbehalt. Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der Dauer der Miete gemäss Buchungs- bzw. Reservationsbestätigung.
- d Der Selbstbehalt für Miet- und Sharingfahrzeuge wird nicht übernommen, wenn es sich um ein Fahrzeug aus einem «Auto-Abo» oder aus einer Langzeitmiete handelt, die nicht ausschliesslich im Zusammenhang mit einer Ferienreise steht.

7 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- a Regressforderungen Dritter;
- b Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit seitens des Lenkers;
- c Schäden bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten. Des Weiteren sind generell sämtliche Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu vergleichbaren Zwecken eingesetzt werden, von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen. Diese Regelung gilt für das In- und Ausland;
- d Schäden durch Ausfall des Fahrzeuges beim Lenken des Fahrzeuges durch eine Person, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt oder die gesetzlichen Auflagen nicht erfüllt;
- e Schäden durch Ausfall des Fahrzeuges anlässlich der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu;
- f Reifenschäden, die durch unsachgemässe Benützung entstanden sind;
- g gewerbmässige Personen- oder Sachentransporte in der 24 h CarAssistanceTop;
- h gewerbmässige Vermietung in der 24 h CarAssistanceTop;
- i Schäden infolge Ausfall der öffentlichen Energieversorgung (insbesondere Elektrizität, Gas oder Wasser), sofern vom Ausfall eine Fläche (oder Teile davon) von mehr als zwei politischen Einwohnergemeinden betroffen ist. Dieser Ausschluss wird pro Ereignis angewendet;
- j Schäden infolge elektromagnetischen Impulsereignissen, wie zum Beispiel Sonnensturm.

Fahrzeugvertrags-Rechtsschutz

A Umfang der Versicherung

Die Leistungen des Fahrzeugvertrags-Rechtsschutzes sind in dieser Fahrzeugversicherung, unabhängig von deren Umfang, enthalten.

A1 Versicherte Streitigkeiten

Die Protekta nimmt in nachstehenden Bereichen Ihre rechtlichen Interessen wahr.

Bei der Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen aus Eigentum und folgenden obligationenrechtlichen Verträgen: Kauf, Verkauf, Tausch, Mietvertrag, Leasing, Gebrauchsleihe, Werkvertrag, Hinterlegungsvertrag, Frachtvertrag, soweit diese ein versichertes Fahrzeug betreffen. Diese Aufzählung ist abschliessend.

A2 Versicherte Leistungen

- 1 Unentgeltliche telefonische Rechtsauskünfte durch die JurLine der Protekta, unabhängig davon, ob ein gedeckter Rechtsfall vorliegt.
- 2 Beratung und Interessenwahrung in gedeckten Fällen durch die Juristen der Protekta.
- 3 Die folgenden Kosten in gedeckten Fällen:
 - a Mediations- und Anwaltshonorare;
 - b Gutachten, die vom Gericht, von der Protekta oder im Einvernehmen mit der Protekta von Ihrem Anwalt veranlasst worden sind;
 - c Gerichtsgebühren oder andere Verfahrenskosten, die zu Ihren Lasten gehen;
 - d Parteientschädigungen an die Gegenpartei. Auf die Ihnen zugesprochenen Prozess- oder Parteientschädigungen hat die Protekta Anspruch, soweit sie die Kosten dafür übernommen hat. Auf Verlangen sind diese Ansprüche der Protekta abzutreten;
 - e das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung, sofern der Schuldner diese bestreitet. Dies bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung, einer Konkursandrohung oder eines Pfandausfallscheines;
 - f notwendige Reisen an Gerichtsverhandlungen im Ausland und für Übersetzungen in Streitigkeiten mit Auslandsbezug bis zum Gesamtbetrag von CHF 5000.

A3 Leistungseinschränkungen

- 1 Die Protekta übernimmt keine Kosten für:
 - a Schadenersatz und Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen;
 - b Erfolgshonorare an Anwälte;
 - c Konkursverfahren.
- 2 Eingeschränkte Leistungs- und Kostenübernahme:
 - a Ergeben sich aus einem Schadenereignis oder aus einem zusammenhängenden Sachverhalt mehrere Rechtsstreitigkeiten, so gelten diese gesamthaft als ein Rechtsstreit.
 - b Können aus einem Schadenereignis oder aus einem zusammenhängenden Sachverhalt mehrere versicherte Personen Leistungen beanspruchen, erbringt die Protekta die Leistung nur einmal.

B Generelles

B1 Versicherte Fahrzeuge, Personen und Eigenschaften

- 1 Versichert sind Sie als berechtigte Person an dem in der Police aufgeführten Fahrzeug und an den von diesem gezogenen oder gestossenen Anhängern.

- 2 Ist ein versichertes Fahrzeug vorübergehend nicht betriebsfähig, so erstreckt sich die Versicherung automatisch auf ein an seiner Stelle verwendetes Ersatzfahrzeug.
- 3 Bei Wechselschildern gilt der Fahrzeugvertrags-Rechtsschutz für beide Fahrzeuge.

B2 Örtlicher Geltungsbereich und Versicherungssummen

Die Versicherungssumme in den Ländern Europas (ohne Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Kasachstan) sowie den Mittelmeerrandstaaten beträgt CHF 1 Mio. Ausserhalb dieser Staaten beträgt die Versicherungssumme CHF 100'000.

Nicht versichert sind Verfahren vor internationalen und überstaatlichen Gerichten und Behörden.

B3 Zeitlicher Geltungsbereich

- 1 Ein Rechtsfall ist gedeckt, wenn seine Ursache und der Bedarf nach Rechtsschutz während der für das betroffene Risiko geltenden Vertragsdauer eintreten und der Rechtsfall der Protekta während dieser Vertragsdauer gemeldet wird.
- 2 Im Allgemeinen gilt die erstmalige tatsächliche oder angebliche Rechts- oder Vertragsverletzung als Ursache.
- 3 In den folgenden Fällen gilt als Ursache:
 - a Bei Schadenersatzansprüchen:
 - bei Personenschäden: die leistungsbegründende Tatsache (Unfallereignis etc.);
 - bei Sach- und Vermögensschäden: das schädigende Ereignis (Unfallereignis, etc.).
 - b Bei Streitigkeiten betreffend Zustandekommen von Verträgen: der tatsächliche oder angebliche Vertragsabschluss.

B4 Hinterlegung der Kontrollschilder

Ab Hinterlegung bei der zuständigen Stelle gilt die Versicherung noch 9 Monate.

B5 Deckungseinschränkungen

Nicht versichert ist die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Folgendem:

- a vorstehend nicht aufgeführte Bereiche;
- b Abwehr vertraglicher Haftpflichtansprüche aus gedeckten Rechtsgebieten, soweit eine Haftpflichtversicherung Ihre Interessen wahren muss;
- c Streitigkeiten aus Verträgen, welche Sie gewerbmässig abschliessen;
- d Auflösung von Mit- und Gesamteigentum;
- e Forderungen, die durch Erbschaft, Vermächtnis oder Zession auf Sie übergegangen sind; Streitigkeiten aus Schuldübernahme und Zession;
- f Schuldbetreibungs- und Konkursrecht,
- g Streitigkeiten mit der Protekta und ihren Organen; versichert sind hingegen Streitigkeiten mit anderen Gesellschaften der Gruppe Mobiliar;
- h Streitigkeiten mit Personen, welche in einem Rechtsfall Dienstleistungen erbringen;
- i Streitigkeiten unter den durch diesen Vertrag versicherten Personen, mit Ausnahme der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst;
- j wenn der Versicherungsnehmer die Protekta auffordert, in einem Rechtsstreit einer versicherten Person keine Leistungen zu erbringen;

- k Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten;
- l Verträge zu Gunsten Dritter, Bürgschaft, sowie Spiel und Wette; Verträge mit rechtswidrigem Inhalt;
- m bei vorsätzlicher Begehung von Verbrechen, Vergehen oder dem Versuch dazu;
- n Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Terroranschläge, Neutralitätsverletzungen, Streik, Hausbesetzung, Unruhen, Erdbeben oder Veränderungen der Atomkernstruktur.

B6 Abwicklung von Rechtsstreitigkeiten

- 1 Wenn Sie Leistungen der Protekta beanspruchen möchten, müssen Sie die Protekta unverzüglich informieren und ihr alle Unterlagen (z. B. Korrespondenz, Verträge, Vorladungen und Entscheide) betreffend den Rechtsfall zustellen.
- 2 In versicherten Fällen berät Sie die Protekta juristisch und nimmt Ihre Interessen wahr.
- 3 Ist der Beizug eines Anwaltes erforderlich oder besteht eine Interessenkollision, dürfen Sie einen Anwalt mit Sitz im Gebiet des für die Beurteilung des Rechtsstreits zuständigen Gerichtes frei wählen und vorschlagen. Vor Beauftragung des Anwaltes müssen Sie die Zustimmung der Protekta und eine Kostengutsprache einholen. Lehnt die Protekta den von Ihnen vorgeschlagenen Anwalt ab, dürfen Sie drei andere Vertreter aus unterschiedlichen Anwaltskanzleien vorschlagen, von denen die Protekta einen akzeptieren muss. Die Protekta muss die Ablehnung eines Anwaltes nicht begründen.
- 4 Werden Melde- oder Verhaltenspflichten verletzt, wird einem Anwalt das Mandat erteilt oder entzogen, werden Rechtsmassnahmen getroffen oder erfolgt ein Weiterzug, bevor die Protekta ihre Genehmigung erteilt hat, so kann die Protekta ihre Leistungen ablehnen oder kürzen. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn Sie beweisen, dass
 - die Verletzung der Melde- oder Verhaltenspflicht unverschuldet war oder
 - die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der von uns geschuldeten Leistungen gehabt hat.
- 5 Sie entbinden Ihren Anwalt gegenüber der Protekta von seinem Berufsgeheimnis. Vor Abschluss eines Vergleiches müssen Sie bzw. Ihr Anwalt die Zustimmung der Protekta einholen.
- 6 Prozessausschlag: Die Protekta ist berechtigt, anstelle der versicherten Leistungen das wirtschaftliche Interesse ganz oder teilweise zu ersetzen.
- 7 Lehnt es die Protekta ab, einen Rechtsfall weiterzuführen, weil sie das entsprechende Vorgehen als aussichtslos beurteilt, so können Sie selbst die Ihnen gut scheinenden Massnahmen ergreifen. Wenn Sie auf diesem Weg ein Resultat erreichen, das in der Hauptsache günstiger ist als die von der Protekta bei der Ablehnung vorgeschlagene Erledigung, so ersetzt sie Ihnen die Kosten des Verfahrens.
- 8 Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Erfolgsaussichten des Rechtsstreits oder die von der Protekta vorgeschlagene Erledigung oder Vorgehensweise, so können Sie innert 20 Tagen bei der Protekta ein Schiedsverfahren beantragen. Leiten Sie innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht. Schiedsrichter ist eine gemeinsam von Ihnen und der Protekta bestimmte, unabhängige und fachkundige Person. Es gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

Verkehrs-Rechtsschutz Ausland (nur in der 24 h CarAssistance Top)

A Umfang der Versicherung

A1 Versicherte Ereignisse

Die Versicherungsdeckung ist ausschliesslich Teil der Zusatzdeckung «24 h CarAssistance Top» und besteht für die Geltendmachung von Ansprüchen aus Ereignissen im privaten oder öffentlichen Verkehr und von Ansprüchen aus der Benützung eines versicherten Fahrzeuges.

A2 Versicherte Streitigkeiten

Die Protekta nimmt in nachstehenden Bereichen Ihre rechtlichen Interessen wahr.

1 Schadenersatzrecht

- a Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche, die ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftungsnormen oder auf dem Opferhilferecht beruhen.
- b Vertretung im Strafverfahren, wenn es zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus Körper- oder Sachschaden infolge eines Verkehrsunfalls notwendig ist.

2 Strafrecht

Wenn Sie von den Strafbehörden angeschuldigt werden, eine Straftat begangen zu haben.

3 Ausweisentzug

Verfahren über die Erteilung und den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises infolge einer Verkehrsregelverletzung im Ausland, ausser die Wiedererteilung eines auf unbestimmte Dauer entzogenen Führerausweises.

4 Patientenrecht (ausschliesslich für Privatpersonen)

Sie sind als Patient in vertraglichen und haftpflichtrechtlichen Streitigkeiten gegenüber Spitälern, Ärzten und anderen medizinischen Leistungserbringern versichert. Der Anspruch auf Rechtsschutz besteht ausschliesslich für Privatpersonen, wenn und soweit die Leistungen nicht von einem anderen Versicherer erbracht werden müssen.

5 Sozialversicherungsrecht

Streitigkeiten gegen öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen (AHV/IV, Suva, Krankenkassen, Pensionskassen etc.).

6 Privatversicherungsrecht

Streitigkeiten gegen private Versicherungen.

A3 Versicherte Leistungen

- 1 Unentgeltliche telefonische Rechtsauskünfte durch die JurLine der Protekta, unabhängig davon, ob ein gedeckter Rechtsfall vorliegt.
- 2 Beratung und Interessenwahrung in gedeckten Fällen durch die Juristen der Protekta.
- 3 Die folgenden Kosten in gedeckten Fällen:
 - a Mediations- und Anwaltshonorare;
 - b Anwalt der ersten Stunde: Für einen von Ihnen für die erste Einvernahme beigezogenen Strafverteidiger übernimmt die Protekta vorab bis zu CHF 5000. Vorschussleistungen, die gemäss Art. B5 lit. c zu Unrecht bezogen wurden, sind der Protekta zurückzuerstatten;
 - c Gutachten, die vom Gericht, von der Protekta oder im Einvernehmen mit der Protekta von Ihrem Anwalt veranlasst worden sind;
 - d Gerichtsgebühren oder andere Verfahrenskosten, die zu Ihren Lasten gehen;

- e Parteientschädigungen an die Gegenpartei. Auf die Ihnen zugesprochenen Prozess- oder Parteientschädigungen hat die Protekta Anspruch, soweit sie die Kosten dafür übernommen hat. Auf Verlangen sind diese Ansprüche der Protekta abzutreten;
- f das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung, sofern der Schuldner diese bestreitet. Dies bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung, einer Konkursandrohung oder eines Pfandausfallscheines;
- g Strafkautionen (vorschussweise) zur Vermeidung der Untersuchungshaft;
- h notwendige Reisen an Gerichtsverhandlungen im Ausland und für Übersetzungen in Streitigkeiten mit Auslandsbezug bis zum Gesamtbetrag von CHF 5000.

A4 Leistungseinschränkungen

Die Protekta übernimmt keine Kosten für:

- a Finanzielle Leistungen mit Strafcharakter, namentlich Bussen;
- b Schadenersatz und Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen;
- c Blutanalysen und medizinische Untersuchungen in Verfahren wegen Trunkenheit und Drogenkonsum; Abklärung der Fahreignung;
- d Erfolgshonorare an Anwälte;
- e Konkursverfahren.

A5 Eingeschränkte Leistungs- und Kostenübernahme

- a Die in einem Strafbefehl oder einer Verfügung des Strassenverkehrsamtes aufgeführten Kosten übernimmt die Protekta in einem Rechtsfall pro Kalenderjahr höchstens bis zu CHF 500.
- b Ergeben sich aus einem Schadenereignis oder aus einem zusammenhängenden Sachverhalt mehrere Rechtsstreitigkeiten, so gelten diese gesamthaft als ein Rechtsstreit.
- c Können aus einem Schadenereignis oder aus einem zusammenhängenden Sachverhalt mehrere versicherte Personen Leistungen beanspruchen, erbringt die Protekta die Leistung nur einmal.

B Generelles

B1 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind die durch eine versicherte Person benutzten Personenwagen, Motorräder, Lieferwagen sowie selbstfahrenden Wohnmotorwagen, jeweils bis maximal 9 Sitzplätze. Mitversichert sind auch von diesen Fahrzeugen gezogene oder gestossene Anhänger.

B2 Versicherte Personen und Eigenschaften

Der Versicherungsschutz gilt gemäss den nachfolgenden Bestimmungen für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

Der Versicherungsnehmer und folgende mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den gemeinsamen Haushalt zurückkehrenden Personen:

- Ehegatte oder die mit dem Versicherungsnehmer zusammenlebende Person, wie zum Beispiel Konkubinatspartner;
- unmündige Personen;
- mündige Kinder, auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder versicherter Personen, sofern sie keine Erwerbstätigkeit ausüben. Der Lehrlingslohn oder der Nebenerwerb von Studenten gelten nicht als Einkommen aus Erwerbstätigkeit.

B3 Zeitlicher Geltungsbereich

- 1 Ein Rechtsfall ist gedeckt, wenn seine Ursache und der Bedarf nach Rechtsschutz während der für das betroffene Risiko geltenden Vertragsdauer eintreten und der Rechtsfall der Protekta während dieser Vertragsdauer gemeldet wird.
- 2 Im Allgemeinen gilt die erstmalige tatsächliche oder angebliche Rechts- oder Vertragsverletzung als Ursache.
- 3 In den folgenden Fällen gilt als Ursache:
 - a Bei Schadenersatzansprüchen und Ansprüchen auf Versicherungsleistungen:
 - bei Personenschäden: die leistungsbegründende Tatsache (Unfallereignis etc.);
 - bei Sach- und Vermögensschäden: das schädigende Ereignis (Unfallereignis, Diebstahl etc.);
 - beim Vorwurf von Anzeigepflichtverletzungen: die Unterzeichnung des Antrags.
 - b Bei Streitigkeiten betreffend Zustandekommen von Verträgen: der tatsächliche oder angebliche Vertragsabschluss.
 - c Bei Straf- und Administrativverfahren: die tatsächliche oder angebliche Widerhandlung.

B4 Örtlicher Geltungsbereich und Versicherungssummen

Die Verkehrs-Rechtsschutzversicherung gilt weltweit ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Die Versicherungssumme in den Ländern Europas (ohne Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Kasachstan) sowie den Mittelmeerrandstaaten beträgt CHF 1 Mio. Ausserhalb dieser Staaten beträgt die Versicherungssumme CHF 100 000.

Nicht versichert sind Verfahren vor internationalen und überstaatlichen Gerichten und Behörden.

B5 Deckungseinschränkungen

Nicht versichert ist die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Folgendem:

- a vorstehend nicht aufgeführte Bereiche;
- b Abwehr ausservertraglicher Haftpflichtansprüche;
- c Strafverfahren wegen des Vorwurfs vorsätzlicher Verletzung strafrechtlicher Vorschriften. Endet jedoch ein solches Verfahren durch rechtskräftigen Entscheid mit einer Nichtanhandnahme, einer Einstellung oder einem Freispruch, so erbringt die Protekta die versicherten Leistungen am Ende des Verfahrens rückwirkend. Die Leistungspflicht entfällt, wenn ein solcher Entscheid infolge Verjährung erfolgt, mit der Bezahlung einer Entschädigung an den Straf- oder Privatkläger oder von Verfahrenskosten in Verbindung steht, sowie beim Vorwurf von Vermögensdelikten;
- d Administrativverfahren im Zusammenhang mit Strafverfahren wegen des Vorwurfs vorsätzlicher Verletzung strafrechtlicher Vorschriften gemäss Art. B5 lit c;
- e Ehrverletzungsdelikte;
- f Forderungen, die durch Erbschaft, Vermächtnis oder Zession auf Sie übergegangen sind; Streitigkeiten aus Schuldübernahme und Zession;
- g Schuldbetreibungs- und Konkursrecht;
- h Streitigkeiten mit der Protekta und ihren Organen; versichert sind hingegen Streitigkeiten mit anderen Gesellschaften der Gruppe Mobiliar;
- i Streitigkeiten mit Personen, welche in einem Rechtsfall Dienstleistungen erbringen;
- j Streitigkeiten unter den durch diesen Vertrag versicherten Personen, mit Ausnahme der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst;

- k wenn der Versicherungsnehmer die Protekta auffordert, in einem Rechtsstreit einer versicherten Person keine Leistungen zu erbringen;
- l Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten;
- m aktive Beteiligung an Raufereien und Schlägereien;
- n Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Terroranschläge, Neutralitätsverletzungen, Streik, Hausbesetzung, Unruhen, Erdbeben oder Veränderungen der Atomkernstruktur;
- o wenn Ihnen vorgeworfen wird, ein Fahrzeug ohne gültigen Führerausweis oder ohne Berechtigung gelenkt zu haben. Der Versicherungsschutz besteht jedoch für versicherte Personen, die davon keine Kenntnis haben oder haben müssen;
- p wenn ein gelenktes Fahrzeug nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen ist. Der Versicherungsschutz besteht jedoch für versicherte Personen, die davon keine Kenntnis haben oder haben müssen;
- q wenn Ihnen vorgeworfen wird, während der Versicherungsdauer in angetrunkenem Zustand mit einem Mindestalkoholgehalt von 1.6‰ oder 0.8 mg/Liter Atemluft ein Fahrzeug geführt zu haben;
- r wenn die Protekta in einem der folgenden Fälle bereits einmal für dieselbe Person Leistungen erbracht hat:
 - Führen eines Fahrzeuges in angetrunkenem Zustand;
 - Führen eines Fahrzeuges unter Drogen oder Medikamenteneinfluss;
 - Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit;
- s wenn Ihnen das Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (nach Abzug der Toleranz) vorgeworfen wird:
 - innerorts: ab 30 km/h;
 - ausserorts und auf Autostrassen: ab 40 km/h;
 - auf Autobahnen und richtungsgetrennten Autostrassen: ab 50 km/h.

B6 Abwicklung von Rechtsstreitigkeiten

- 1 Wenn Sie Leistungen der Protekta beanspruchen möchten, müssen Sie die Protekta unverzüglich informieren und ihr alle Unterlagen (z. B. Korrespondenz, Bussenverfügungen, Vorladungen und Entscheide) betreffend den Rechtsfall zustellen.
- 2 In versicherten Fällen berät Sie die Protekta juristisch und nimmt Ihre Interessen wahr.
- 3 Ist der Beizug eines Anwaltes erforderlich oder besteht eine Interessenkollision, dürfen Sie einen Anwalt mit Sitz im Gebiet des für die Beurteilung des Rechtsstreits zuständigen Gerichtes frei wählen und vorschlagen. Vor Beauftragung des Anwaltes müssen Sie die Zustimmung der Protekta und eine Kostengutsprache einholen. Lehnt die Protekta den von Ihnen vorgeschlagenen Anwalt ab, dürfen Sie drei andere Vertreter aus unterschiedlichen Anwaltskanzleien vorschlagen, von denen die Protekta einen akzeptieren muss. Die Protekta muss die Ablehnung eines Anwaltes nicht begründen.
- 4 Werden Melde- oder Verhaltenspflichten verletzt, wird einem Anwalt das Mandat erteilt oder entzogen, werden Rechtsmassnahmen getroffen oder erfolgt ein Weiterzug, bevor die Protekta ihre Genehmigung erteilt hat, so kann die Protekta ihre Leistungen ablehnen oder kürzen. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn Sie beweisen, dass
 - die Verletzung der Melde- oder Verhaltenspflicht unverschuldet war oder
 - die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befristeten Ereignisses und auf den Umfang der von uns geschuldeten Leistungen gehabt hat.

- 5 Sie entbinden Ihren Anwalt gegenüber der Protekta von seinem Berufsgeheimnis. Vor Abschluss eines Vergleiches müssen Sie bzw. Ihr Anwalt die Zustimmung der Protekta einholen.
- 6 Prozessauskauf: Die Protekta ist berechtigt, anstelle der versicherten Leistungen das wirtschaftliche Interesse ganz oder teilweise zu ersetzen.
- 7 Lehnt es die Protekta ab, einen Rechtsfall weiterzuführen, weil sie das entsprechende Vorgehen als aussichtslos beurteilt, so können Sie selbst die Ihnen gut scheinenden Massnahmen ergreifen. Wenn Sie auf diesem Weg ein Resultat erreichen, das in der Hauptsache günstiger ist als die von der Protekta bei der Ablehnung vorgeschlagene Erledigung, so ersetzt sie Ihnen die Kosten des Verfahrens.
- 8 Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Erfolgsaussichten des Rechtsstreits oder die von der Protekta vorgeschlagene Erledigung oder Vorgehensweise, so können Sie innert 20 Tagen bei der Protekta ein Schiedsverfahren beantragen. Leiten Sie innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht. Schiedsrichter ist eine gemeinsam von Ihnen und der Protekta bestimmte, unabhängige und fachkundige Person. Es gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

